

*Patavia und Stadtverfassung, Stadtgemeinde und Reform:  
Mailand im »Investiturstreit«*

VON HAGEN KELLER

In den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts nahm Friedrich Barbarossa den Kampf mit den oberitalienischen Städten auf, um die Regalien zurückzugewinnen und die Reichsgewalt in Italien zu erneuern. Im Laufe der letzten hundert Jahre war den Herrschern die Verfügungsgewalt über die Machtmittel des Königstums entglitten: Friedrich forderte von den inzwischen entstandenen Kommunen die usurpierten Königsrechte – nunmehr objektiviert als Reichsrechte verstanden und im Begriff der Regalien juristisch schärfer gefaßt – zurück. Die Zeitgenossen wußten, daß hier das Ergebnis einer viele Jahrzehnte alten Entwicklung revidiert werden sollte. Doch ganz undeutlich nur tauchte damals gelegentlich der Gedanke auf, daß die neue Freiheit der Städte in tiefgreifenden, irreversiblen Wandlungen der Sozialstruktur und des Bewußtseins gründete und daß sich die neue politische Ordnung des städtischen Gemeinwesens mit den Forderungen Barbarossas um so weniger vereinbaren ließ, als auch der Kaiser die beanspruchte Herrschaft intensiver verstand als seine Vorgänger im 10. und 11. Jahrhundert. So wenig man in der Mitte des 12. Jahrhunderts die Entwicklung durchschaute, die zu der eigenen Konfliktsituation geführt hatte, so deutlich war doch, daß die damalige Auseinandersetzung durch Veränderungen der letzten hundert Jahre hervorgerufen war. Dem Staufer stand die Machtposition seiner Vorgänger bis zu Heinrich IV. vor Augen, den Kommunen die Freiheit, die sie seither gewonnen hatten. In der Zeit des großen Ringens zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt hatten sich die Verhältnisse zunächst in den Städten und dann in Reichsitalien überhaupt grundlegend gewandelt: die Stadtkommune war entstanden, die Kaisermacht erheblich geschwächt und mancherorts sogar weitgehend annulliert worden. Schon den Zeitgenossen Barbarossas schienen sich Niedergang der Reichsgewalt und Aufstieg der Stadtkommune gegenseitig zu bedingen und in direktem Zusammenhang mit den Ereignissen des »Investiturstreits« zu stehen<sup>1)</sup>.

1) Vgl. A. HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, 2 Bde. (1970/71) = Monographien z. Gesch. d. MA 1/2 (mit Lit.), und die einschlägigen Beiträge in: *Popolo e Stato nell'età di Federico Barbarossa. Relazioni e comunicazioni al XXXIII Congresso storico*

Wer das Verhältnis der deutschen Kaiser zu den italienischen Städten genauer betrachtet, wird freilich nicht erst unter Heinrich IV. Krisenzeiten entdecken<sup>2</sup>). Seit Otto III. nehmen Konflikte zwischen dem König und der Bevölkerung einzelner Städte, zwischen dem meist bischöflichen Stadtherrn und seinen Vasallen und Mitbürgern zu. In Pavia, Cremona und Mailand ist es Konrad II. nicht mehr gelungen, seinen Willen durchzusetzen. Wenn Heinrich III. die Situation wieder einigermaßen in den Griff bekam, so lag es eben daran, daß er den lokalen Machtverhältnissen stärker Rechnung trug und die Kraftproben seines Vaters nicht wiederholte. Aber erst nach dem Tode Heinrichs III. wurde allgemein sichtbar, was sich in einigen Städten schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts abgezeichnet hatte; und erst die spätere Entwicklung enthüllt die Bedeutung der früheren Ereignisse und eröffnet den Zugang zum Verständnis ihrer tieferen Ursachen. Die Kämpfe des »Investiturstreites« und seiner heftigen Vorwegnahme in den italienischen Städten, der Pataria, haben in Italien etwas Neues nicht erst hervorgebracht, jedoch entscheidend vorangetrieben und überall hin verbreitet: das Streben nach städtischer Autonomie, den Kampf der – wie auch immer strukturierten – »Stadtgemeinden« um die Freiheit und das Recht, über ihre eigenen Belange selbst zu entscheiden und den Schutz der eigenen Interessen selbst wahrzunehmen. Noch ehe der offene Streit zwischen Kaisertum und Papsttum unter Heinrich V. vorläufig beigelegt wurde, war in den wichtigeren Städten Reichsitaliens die Kommune ausgeformt, ein politisches Gebilde, das in den vorausgehenden Jahrhunderten hinsichtlich seiner Struktur und der Intensität seiner staatlichen Organisation kein Gegenstück hat und das die Staufer letztlich nicht mehr in die Reichsverfassung integrieren konnten<sup>3</sup>).

subalpino (Torino 1970); ferner M. PACAUT, Aux origines du guelfisme: les doctrines de la ligue lombarde (1167–1183), RH 230 (1963), 73–90. H. APPELT, Friedrich Barbarossa und die italienischen Kommunen, MIÖG 72 (1964), 311–325. G. FASOLI, Federico Barbarossa e le città lombarde, con appendice: La Lega lombarda – antecedenti, formazione, struttura, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (1968) = Vorträge u. Forschungen 13, 121–160. V. COLORNI, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstags von Roncaglia (1969) = Untersuchungen z. dt. Staats- und Rechtsgesch. NF 12.

2) G. GRAF, Die weltlichen Widerstände in Reichsitalien gegen die Herrschaft der Ottonen und der beiden ersten Salier (1936) = Erlanger Abhandlungen z. mittl. u. neu. Gesch. 24. H. KELLER, Der Gerichtsort in oberitalienischen und toskanischen Städten. Untersuchungen zur Stellung der Stadt im Herrschaftssystem des Regnum Italicum vom 9. bis 11. Jh., QFIAB 49 (1969), 1–72.

3) G. DILCHER, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune (1967) = Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgesch. NF 7 (mit Lit.); dazu: DERS., in: Sein und Werden im Recht. Festgabe U. v. Lübtow (1970) S. 547–554. H. KELLER, in: HZ 211 (1970), 34–64. Vgl. die Rezensionen von: G. TABACCO, RSI 80 (1968), 1043 ff. A. HAVERKAMP, ZBLG 32 (1969), 1000 ff. M. BELLOMO, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 38 (1970), 221–224. G. FASOLI, ZRG GA 87 (1970), 392–395.

Wenn wir hier das Problem »Investiturstreit und Reichsverfassung« aus der Perspektive der oberitalienischen Stadt – der Stadt der lombardischen Ebene – erörtern wollen, so ist uns die Frage gestellt, in welchem Verhältnis jenes Ringen um Freiheit und Selbstbestimmung der Stadtgemeinden, das man als kommunale Bewegung bezeichnen könnte, zu jenem Kampf um eine reinere und freiere Kirche stand, der in der Pataria mit besonderer Vehemenz zum Ausbruch kam. Ich möchte das mit dieser Frage umschriebene Thema am Beispiel einer Stadt, nämlich Mailands, behandeln, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens ist für Mailand die Quellenlage ungleich günstiger als für alle anderen Städte Reichsitaliens. Nur Mailand besitzt für das 11. und beginnende 12. Jahrhundert in den Werken Arnulfs, Landulfs des Älteren und Landulfs von St. Paul zeitgenössische Chroniken<sup>4)</sup>. In der Vita des Patarenerführers Ariald und in Bonizos Liber ad amicum stehen uns weitere Berichte über die Mailänder Pataria zur Verfügung, die von Augenzeugen stammen<sup>5)</sup>. Das differenzierte Bild vom Leben und von den Verhältnissen der Stadt, das wir aus diesen Werken gewinnen, läßt sich aus anderen zeitgenössischen Quellen ergänzen, die der lombardischen Metropole besondere Aufmerksamkeit schenken. Inzwischen sind auch die Mailänder Privaturkunden des 11. Jahrhunderts ediert worden<sup>6)</sup>, während etwa für Pavia das sehr fragmentarische und zerstreute Material noch nicht gesammelt, der reiche Urkundenbestand Piacenzas noch kaum gesichtet, die urkundliche Überlieferung von Bergamo, Brescia oder Cremona erst unzureichend ediert ist. Das reiche Quellenmaterial betrifft nun – und damit komme ich zum zweiten Grund für die Wahl des Beispiels – nicht irgendeine Stadt der Lombardei: wirtschaftlich und politisch, geistig und kirchlich

4) Arnulfi Gesta episcoporum Mediolanensium recentium, MGH SS VIII, 1–31. Landulfi senioris Historia Mediolanensis, MGH SS VIII, 32–100 und RIS<sup>2</sup> IV/2 (Bologna 1940). Landulfi iunioris (de s. Paulo) Historia Mediolanensis, MGH SS XX, 17–49 und RIS<sup>2</sup> V/3 (Bologna 1934).

5) Andreae abb. Strumensis Vita s. Arialdi, MGH SS XXX/2, 1047–1075. Bonizonis Liber ad amicum, MGH Ldl 1, 568–620. Die wichtigen Briefe Alexanders II. und Gregors VII. sind bei P. F. KEHR, Italia pontificia VI/1, (1913), 46 ff., 99, 111 ff., verzeichnet.

6) Gli atti privati milanesi e comaschi del secolo XI, edd. G. VITTANI – C. MANARESI – C. SANTORO, 4 Bde. (1933/1960/1965/1969). Vgl. G. ROSSETTI, Note all' edizione del terzo volume degli Atti privati milanesi e comaschi, Riv. per la storia della Chiesa in Italia 21 (1967), 118–122. Für die Urkunden bis 900 hat A. R. NATALE durch seine Facsimile-Edition ein hervorragendes Forschungsinstrument geschaffen: Il Museo diplomatico dell'Archivio di Stato di Milano (1971), während für die Urkunden von 901–1000 noch immer der Cod. dipl. Langobardiae (Torino 1883) = HPM 13, benutzt werden muß. Da in den »atti privati« nur »atti notarili di diritto privato« aufgenommen sind, müssen auch für die rein kirchliche Dinge betreffenden Verfügungen des Erzbischofs aus dem 11. Jh. ältere Editionen herangezogen werden; das erzbischöfliche Archiv selbst ist allerdings verloren (KEHR, IP VI/1, 16 ff. bes. 26 ff.). Gli atti del Comune di Milano fino all'anno MCCXVI, ed. C. MANARESI (Milano 1919).

war Mailand im 11. Jahrhundert die führende Stadt Oberitaliens<sup>7)</sup>. Ergebnisse, die für unsere Fragestellung relevant sind, dürfen hier von vornherein erwartet werden, auch wenn gerade die überragende Bedeutung Mailands eine Verallgemeinerung zunächst verbietet. Drittens haben die günstige Quellenlage und die Bedeutung Mailands dazu geführt, daß die innere Struktur der Metropole für die Zeit vor dem 12. Jahrhundert intensiver erforscht wurde als die anderer oberitalienischer Städte<sup>8)</sup>. Durch die zahlreichen Arbeiten zur Geschichte Mailands wurden aber nicht nur Fragen gelöst, sondern viele Probleme erst aufgedeckt, die auf Grund der Quellenlage und des Forschungsstandes vorläufig nur am Mailänder Beispiel erörtert werden können. Deshalb scheint es mir richtig, auch unser Problem – die Frage nach dem Verhältnis von kirchlicher Reformbewegung und kommunaler Bewegung in den oberitalienischen Städten – von Mailand her in den Blick zu nehmen.

Die Konzentration auf ein Beispiel verlangt aber, daß wir uns die Konsequenzen dieser Beschränkung vergegenwärtigen und versuchen, das für die allgemeine Entwicklung Typische von den Mailänder Besonderheiten zu scheiden.

Vorweg kann gesagt werden, daß das Problem der Kirchenreform in Mailand

7) Grundlegend die reich ausgestattete *Storia di Milano* (16 Bde. + Registerband), hier Bde. 2–4 (Milano 1954), mit Beiträgen von G. L. BARNI, E. BESTA, G. P. BOGNETTI, E. CATTANEO u. a.; dazu: A. BOSISIO, *Nuovi problemi e studi sull'alto medioevo milanese e lombardo*, ASI 113 (1955) 443–481. Vgl. ergänzend: E. CAZZANI, *Vescovi e arcivescovi di Milano* (Milano 1955).

8) F. SCHUPFER, *La società milanese all'epoca del risorgimento del Comune*, Arch. giuridico 3 (1869), separat: Bologna 1870, hat hier einen für seine Zeit bemerkenswerten Versuch unternommen. Ausgangspunkt aller neueren Arbeiten muß sein: C. VIOLANTE, *La società milanese nell'età precomunale* (Bari 1953); vgl. die Rezensionen von: G. P. BOGNETTI, ASL s. 8<sup>a</sup>, 4 (1953), 335–343; A. BOSISIO, ASI 112 (1954), 233–251; C. E. BOYD, AHR 59 (1953–54), 908 f.; D. A. BULLOUGH, EHR 69 (1954), 428–431; R. S. LOPEZ, *Speculum* 30 (1955), 618 ff.; H. C. PEYER, HZ 178 (1954), 333 ff.; P. VAILLANT, BEC 111 (1953), 277–281; E. G. LÉONARD, RH 216 (1956), 288 f. Ferner: E. ANEMÜLLER, *Geschichte der Verfassung Mailands in den Jahren 1075–1117* (Halle 1881). C. MANARESI, *Introduzione*, in: *Gli atti del Comune* (wie Anm. 4) XXI–CII. A. VISCONTI, *Negotiatores de Mediolano*, in: *Annali R. Università di Macerata* 5 (1929), 177–196. DERS., *Note per la storia della società milanese nei secoli X e XI*, ASL s. 7<sup>a</sup>, 61 (1934), 289–329. G. ZANETTI, *Il comune di Milano dalla genesi del consolato fino all'inizio del periodo podestarile*, ASL s. 6<sup>a</sup>, 60 (1933), 74–133, 290–337, 61 (1934), 122–168, 483–530. A. BOSISIO, *Origini del comune di Milano* (Messina–Milano 1933). DERS., *Prospettive storiche sull'età comunale e precomunale di Milano negli studi recenti*, ASI (1936), 201–216 (Lit.). G. P. BOGNETTI, *Arimanneo nella città di Milano*, *Rendiconti R. Ist. lomb., cl. lett.* 72 (1938/39), 173–220. R. S. LOPEZ, *An aristocracy of money in the early middle ages*, *Speculum* 28 (1953), 1–43. G. L. BARNI, *Cives e rustici alla fine del XII secolo e all'inizio del XIII secondo il Liber consuetudinum Mediolani*, RSI 69 (1957), 5–60. C. VIOLANTE, *Per lo studio dei prestiti dissimulati in territorio milanese (sec. X–XI)*, in: *Studi in on. A. Fanfani*, Bd. 1 (Milano 1962), 643–735. DERS., *Les prêts sur gage foncier dans la vie économique e sociale de Milan au XI<sup>e</sup> siècle*, *Cahiers de civilisation médiévale* 5 (1962), 147–174, 437–735. KELLER, *Gerichtsort*, bes. 28 ff., 42 ff., 52 f. DERS., *Die soziale und politische Verfassung Mailands in den Anfängen des kommunalen Lebens*, HZ 211 (1970), 34–64.

durch die Sonderstellung der ambrosianischen Kirche ganz eigene Akzente erhielt<sup>9)</sup>. Ambrosianische Tradition, der Einsatz für eine starke und unabhängige Metropolitantengewalt des Erzbischofs und ein politischer Führungsanspruch verbanden sich im Selbstverständnis der Mailänder zu einer nur schwer zu scheidenden Einheit<sup>10)</sup>. Zu den großen Streitfragen der Zeit trat so in Mailand ein komplizierendes Moment hinzu, das die Parteiungen in der Stadt zu häufiger Umgruppierung trieb. Reichsregierung und römische Kurie wurden immer wieder von unvorhergesehenen Reaktionen der Mailänder auf eine tatsächliche oder vermeintliche Verletzung des *honor sancti Ambrosii* überrascht. Die Pataria hat in Mailand mehrfach eine breite Zustimmung und Unterstützung dadurch verloren, daß sie Besonderheiten der ambrosianischen Liturgie antasten und die römische Ordnung einführen wollte. Gerade diese Wechsel lassen aber das Verhältnis von Reformbewegung und Stadtgemeinde besonders deutlich hervortreten. An der eigenständigen liturgisch-kirchlichen Tradition mag es vielleicht auch liegen, wenn die monastischen Reformen des 10. und 11. Jahrhunderts an Mailand fast spurlos vorübergegangen sind<sup>11)</sup>. Für einzelne Angehörige der Mailänder Geistlichkeit sind zwar Verbindungen zu den burgundischen Reformzentren bezeugt; institutionell aber hat das Reformmönchtum, das andernorts der

9) Zur Pataria: A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3, 691–697, 748 ff., 786 ff. Th. SCHIEFFER, Pataria, LThK<sup>2</sup> 8 (1963) 166 (Lit.). C. VIOLANTE, La pataria milanese e la riforma ecclesiastica. Le premesse (1045–1057), (Roma 1955) = Studi storici 11–13. DERS., I movimenti patarini e la riforma ecclesiastica, Annuario del l'Università Cattolica (1955–57) S. 207–223. DERS., I laici nel movimento patarino, in: I laici nella »societas christiana« dei secoli XI e XII. Atti della 3<sup>a</sup> settimana internazionale di studio (Mendola 1965), Milano 1968, 597–687. E. WERNER, Pauperes Christi (Leipzig 1956) S. 11–164. DERS., in: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Fs. H. Sproemberg (Berlin 1956) S. 404–419. G. MICCOLI, Per la storia della patria milanese, Bull. ISIME 70 (1958), 43–123, auch in: DERS., Chiesa gregoriana (Firenze 1966) S. 101–167. F.-J. SCHMALE, in: HZ 187 (1959), 367–385. P. ZERBI, »Cum mutato habitu in coenobio sanctissime vixisset...«: Anselmo III o Arnolfo II?, ASL 90 (1963), 509–526. DERS., La Chiesa ambrosiana di fronte alla Chiesa romana dal 1120 al 1135, Studi medievali 3<sup>a</sup> s. 4 (1963), 136–216. H. E. J. COWDREY, The Papacy, the Patarens and the Church of Milan, Transact. R. Hist. Soc. 5<sup>th</sup> s. 18 (1968), 25–48. DERS., The succession of the archbishop of Milan in the time of pope Urban II, EHR 83 (1968), 285–294. R. ROSSINI, Note alla »Historia Mediolanensis« di Landolfo iunior, in: Raccolta di studi in mem. G. Soranzo (Milano 1968) = Pubbl. dell'Università Cattolica, Contributi s. 3<sup>a</sup>, vol. 10, 411–480.

10) H. C. PEYER, Stadt und Stadtpatron im mittelalterlichen Italien (Zürich 1955) S. 25–45. Vgl. auch A. BOSISIO, Di alcuni rapporti fra Milano e Bizanzio nell'alto medioevo, in: Studi storici in mem. A. Mercati (Milano 1956) = Fontes Ambrosiani 30, 97–121.

11) P. ZERBI, Monasteri e riforma a Milano dalla fine del sec. X agli inizi del XII, Aevum 24 (1950), 44–73, 166–178. DERS., I monasteri cittadini di Lombardia, in: Monasteri in alta Italia dopo le invasioni saracene e magiare. XXXII Congresso storico subalpino (Torino 1966) S. 283–314. VIOLANTE, I laici, S. 675 ff. Vgl. H. SCHWARZMAIER, Das Kloster S. Benedetto di Polirone in seiner cluniacensischen Umwelt, in: Adel und Kirche. Fs. G. Tellenbach (Freiburg/Br. 1968) S. 280–294.

Kirchenreform des 11. Jahrhunderts vorarbeitete und den Reformern dann in ihrem Kampf wichtigen Rückhalt gab<sup>12)</sup>, erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts, nach dem Höhepunkt der Pataria, Fuß gefaßt. In den Kämpfen der Pataria hat das Mailänder Mönchtum kaum eine Rolle gespielt; wir haben umgekehrt auch keinen Beleg dafür, daß zur Zeit der Pataria Kritik am monastischen Leben in den Mailänder Klöstern vorgebracht worden wäre. Ziel aller Reformbestrebungen in Mailand war der Weltklerus, insbesondere die Domgeistlichkeit<sup>13)</sup>. Sie erschien aber zugleich als die Verkörperung der ambrosianischen Tradition, sie war – trotz aller Angriffe – zugleich der Stolz Mailands, und so gerieten Reformwille und Patriotismus der Mailänder Stadtgemeinde oft genug in einen Konflikt, dessen Entscheidung offensichtlich auch für die Führer der Pataria nicht immer vorauszusehen war.

Die Stellung Mailands innerhalb der kirchlichen Reformbestrebungen des 11. Jahrhunderts, die in jüngerer Zeit durch Cinzio Violante, durch Zerbi, Miccoli, Cowdrey und andere eingehend behandelt wurde, soll in den folgenden Ausführungen nur so weit beachtet werden, wie sie für das Verhältnis von Pataria und Stadtgemeinde von Bedeutung ist. Bei einer Untersuchung dieses Verhältnisses zeigt sich wohl deutlicher als auf jedem anderen Beobachtungsfeld, wie weit die Kommune als soziales Phänomen zu diesem Zeitpunkt ausgebildet war. Was wir bruchstückhaft über die Auseinandersetzungen in anderen Städten – etwa in Cremona, Piacenza, Brescia, Asti, Alba, Lucca oder Florenz<sup>14)</sup> – in Erfahrung bringen können, deutet darauf hin, daß Mailand hier durchaus als Beispiel für andere Städte stehen darf, über die wir weniger wissen.

12) Vgl. die Beiträge von W. GOEZ, H. JAKOBS, K. SCHMID und J. WOLLASCH in diesem Band, ferner: G. TELLENBACH, *Il monachesimo riformato ed i laici nei secoli XI e XII*, in: *I laici nella »societas christiana«* (wie Anm. 9) 118–142. H. E. J. COWDREY, *The Cluniacs and the Gregorian Reform* (Oxford 1970). Das Simonieverbot, dessen frühe Bedeutung in der Toscana W. GOEZ herausgearbeitet hat, findet sich in den Mailänder Privaturkunden des 11. Jh. nicht, während die Bestrebungen der Pataria in einigen Urkunden aus Cremona einen Niederschlag gefunden haben: L. ASTEGIANO, *Codice diplomatico Cremonese 1* (Torino 1895) = *Hist. Patr. Mon. ser. II, t. XXI, 79 Nr. 140*, vgl. 82 Nr. 156, 83 Nr. 162, 86 Nr. 169, 90 Nr. 194, 92 Nr. 199.

13) C. D. FONSECA, *Le canoniche regolari riformate nell'Italia nord-occidentale*, in: *Monasteri in alta Italia* (wie Anm. 11) S. 335–382, bes. 345 ff. G. PICASSO, *Il sermone inedito di Uberto abate milanese del sec. XII*, in: *Raccolta G. Soranzo* (wie Anm. 9) S. 324–348.

14) G. MICCOLI, *Pietro Igneo. Studi sull'età gregoriana* (Roma 1960) = *Studi storici* 40/41. C. VIOLANTE, in: *Storia di Brescia 1* (Brescia 1963), 1002–1124. W. BERSCHIN, *Bonizo von Sutri. Leben und Werk* (Berlin 1972). H. SCHWARZMAIER, *Lucca und das Reich bis zum Ende des 11. Jh. Studien zur Sozialstruktur einer Herzogsstadt in der Toskana* = *Bibliothek d. Dt. Hist. Inst. in Rom* 41 (1972). Vgl. L. VERGANO, *Storia di Asti, I, Riv. di storia, arte, archeologia per le province di Alessandria e Asti* 59 (1950), 3–135. U. GUALAZZINI, *Dalle prime affermazioni del *populus* di Cremona agli statuti della *societas populi* del 1229*, *ASL* (1937) 3–66. H. LEHMGRÜBNER, *Benzo von Alba* (Berlin 1887) = *Historische Untersuchungen*, hg. v. J. JASTROW, H. 6.

Zu dieser Behauptung muß freilich sofort hinzugesetzt werden, daß sie bisher mehr auf einer gefühlsmäßigen Einordnung von Einzelfakten als auf einem methodisch gesicherten Vergleich beruht. Basis eines solchen Vergleichs könnten bei der gegebenen Quellenlage nur die Urkunden sein, die für nahezu alle Städte, wenn auch in unterschiedlicher Quantität, vorhanden sind. Sozial- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen, die auf einer systematischen Aufarbeitung und Auswertung der Privaturkunden basieren, fehlen jedoch gerade für die italienische Stadt des 10./11. Jahrhunderts noch weitgehend<sup>15)</sup>. Wenn wir über Mailand verhältnismäßig gut unterrichtet sind, so beruhen unsere Kenntnisse hauptsächlich auf Angaben der erzählenden Quellen, die aus dem urkundlichen Material lediglich ergänzt wurden. Das Bild, das uns die Chroniken von der Sozialstruktur Mailands vermitteln, differiert jedoch ganz erheblich von dem, das sich aus den Urkunden allein erarbeiten läßt. Da die erzählenden Quellen für andere Städte weitgehend fehlen, für Mailand selbst aber eine methodisch bewußte Konfrontierung der Ergebnisse, die sich aus der urkundlichen Überlieferung allein gewinnen lassen, mit den Angaben der erzählenden Quellen noch aussteht, ist ein Vergleich der Sozialstruktur und der gelebten Verfassungswirklichkeit Mailands mit derjenigen anderer Städte bisher kaum durchzuführen<sup>16)</sup>.

Für denjenigen, der mit der Materie weniger vertraut ist, mag es nützlich sein, wenn diese Schwierigkeiten hier kurz durch Beispiele illustriert werden. Wären uns nur die Mailänder Privaturkunden erhalten, so wüßten wir nichts vom Valvassorenaufrastand, der doch von Mailand ausging und im Gebiet von Mailand wohl auch die heftigsten Formen annahm, nichts vom Aufstand der *plebs*, der in Mailand den Übergang zur Stadtkommune einleitete, nichts von der *Pataria*, deren Kämpfe die Stadt jahrzehntelang erfüllten. Auch die Königsdiplome würden uns im Falle Mailands nicht mehr verraten. Schon diese Beispiele verdeutlichen, was uns entgehen kann, wenn für eine Stadt nur oder fast nur urkundliche Überlieferung vorliegt. Die erzäh-

15) Welche Möglichkeiten sich bei ausreichender Überlieferung bieten, mag die eben zitierte Arbeit von H. SCHWARZMAIER über Lucca zeigen; vgl. DERS., Gli archivi ecclesiastici di Lucca ed i problemi della società lucchese nell'alto medioevo, Vortrag zum italienischen Archivtag Oktober 1969 in Lucca, deutsche Fassung in: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e. V., Protokoll Nr. 156, 63–73. Als Beispiele für die Erforschung ländlicher Gebiete seien einige auch für Mailand wichtige Arbeiten aus jüngster Zeit genannt: G. ROSSETTI, Società e istituzioni nel contado lombardo durante il medioevo: Cologno Monzese, t. I (sec. VIII–X), (Milano 1968) = Archivio FISA I<sup>a</sup> coll., vol. 9. G. WIELICH, Das Locarnese im Altertum und Mittelalter (Bern 1970). H. GRONEUER, Caresana. Eine oberitalienische Grundherrschaft im Mittelalter (Stuttgart 1970).

16) Das Problem wird von der methodischen Seite her behandelt in meinen »Untersuchungen über die Führungsschicht in den lombardischen Städten des 9.–12. Jahrhunderts. Teil I: Seniores und Vasallen – Capitane und Valvassoren«, Habil.-Schrift Freiburg/Br. 1971 (Ms.), die neuen Einblick in die sozialgeschichtliche Entwicklung der oberitalienischen Städte geben werden. VIOLANTE, LOPEZ und andere haben für Mailand wichtige Vorarbeit geleistet.

lenden Quellen nennen uns ferner Stände oder Gruppen: *nobiles, milites, capitanei, valvassores, populus, plebs, cives* und *rustici*, die sich in den Urkunden bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts mit unseren bisherigen Kriterien nicht sicher verifizieren lassen. Umgekehrt spielen die Kaufleute und Handwerker, die in Urkunden erwähnt sind, in der Literatur über die Entstehung der Stadtkommune und teilweise auch in Abhandlungen über die Pataria eine große Rolle. Die erzählenden Quellen, denen wir unsere Kenntnis über die Vorgänge hauptsächlich verdanken, nennen sie in diesem Zusammenhang nicht; und es ist bisher nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob ein um 1000 erwähnter *negotians* dem *populus* oder den *nobiles* zuzurechnen ist. Kriterien für die sozialgeschichtliche Deutung des urkundlichen Materials und für die Verknüpfung der aus den Urkunden gewonnenen Erkenntnisse mit den Aussagen von erzählenden Quellen oder Rechtsbestimmungen müssen also noch weitgehend erarbeitet werden.

Was wir über das Verhältnis von Pataria und Stadtgemeinde in Mailand ermitteln, beruht außerdem auf einer Mehrzahl von erzählenden Quellen. Wer sich vergegenwärtigt, was die Vita Arians über die Anfänge des kommunalen Lebens in Mailand erkennen läßt und wieviel von dem, was wir aus anderen Quellen wissen, in ihr ungesagt bleibt, kann leichter ermessen, wie wenig die Vita des Johannes Gualberti, die ja vom gleichen Autor stammt, von entsprechenden Verhältnissen in Florenz berichten wird<sup>17)</sup>. Für die meisten Städte ist aber die Quellenlage noch ungünstiger als für Florenz; und wir sind selten in der glücklichen Situation, daß wir Einstellung und Tendenz eines Autors an der Beschreibung von Verhältnissen überprüfen können, die wir auch aus dem Blickwinkel anderer Quellen kennen.

Wenn man sich die ungünstige Quellenlage insgesamt verdeutlicht hat, kann man aber auch erkennen, welche Bedeutung der Mailänder Überlieferung zukommt. Durch die Dichte des verfügbaren Quellenmaterials wird Mailand gewissermaßen zu dem Modell, an dem wir Kriterien für die Auswertung und Einordnung der fragmentarischen Überlieferung anderer Städte erarbeiten können. Wenn wir im Folgenden das Verhältnis der Mailänder Stadtgemeinde zu den beiden rivalisierenden Gruppen – der Pataria oder ihrer konservativen Gegner im Klerus, der päpstlichen oder der königstreuen Partei, der alten adligen Führungsschicht oder der sich auch auf neue Kräfte stützenden Machtgruppe um Erlombald – einer genaueren Betrachtung unterziehen, so darf wohl gerade die Illustration dieses Verhältnisses Modellcharakter für sich beanspruchen. Denn nicht nur in Mailand, sondern in allen italienischen Städten sind die politischen und religiösen Auseinandersetzungen des 11. Jahrhunderts gekennzeichnet durch eine Aktivierung der städtischen Bevölkerung und oft auch der benachbarten Landbevölkerung, und zwar eine Aktivierung aller Schichten, wie sie das abendländische Mittelalter bis dahin noch nicht erlebt hatte. Deshalb stehen sich in

17) MICCOLI, Pietro Igneo. S. BOESCH-GAJANO, Storia e tradizione vallombrosane, Bull. ISIME 76 (1964), 99–215.



den Auseinandersetzungen des »Investiturstreits« nicht einfach Patarener und Hüter der ambrosianischen Tradition, Anhänger des Papstes und Parteigänger des Königs gegenüber, sondern zwischen diesen verhältnismäßig festgelegten und konstanten, aber ziemlich kleinen Gruppen bewegt sich die Einwohnerschaft, d. h. ihre kräftemäßige Mehrheit, deren ausschlaggebende Stellungnahme oder stillschweigende Zustimmung immer wieder neu gewonnen werden muß. Oft mögen ihrem Verhalten andere Motive zugrunde gelegen haben als die Prinzipien der Gruppe, zu der sie sich im jeweiligen Fall bekannte. Dieser zu einer gemeinsamen Stellungnahme findenden Mehrheit der Einwohnerschaft, die hier als »Stadtgemeinde« bezeichnet wird, soll in den folgenden Ausführungen besondere Beachtung zukommen: ihrer Reaktion in den rasch wechselnden Situationen, der aus ihrem Verhalten zu erschließenden Motiven, ihrer Haltung zu den großen Problemen ihrer Zeit.

Unsere Problemstellung bringt es mit sich, daß Fragen hier wiederum nur gestreift werden können, die bisher diskutiert, aber keineswegs abschließend geklärt wurden: ob die Pataria letztlich aus religiösen oder aus sozialen Motiven zu erklären ist, ob sie »kommunalebildend« wirkte oder nicht<sup>18</sup>). Auf die zweite Frage wird der folgende Beitrag zumindest indirekt eine Antwort geben, deren Tenor die bisherigen Ausführungen vielleicht schon erkennen lassen: daß die Pataria in Mailand die entscheidenden Voraussetzungen und Ansätze zur Bildung der Kommune nicht hervorgebracht, sondern eine bereits in die dezisive Phase eingetretene Entwicklung beschleunigt und weitergetrieben hat. Die Frage nach den sozialen Motiven der Pataria soll dagegen weitgehend ausgeklammert bleiben. Trotz intensiver und fruchtbarer Forschungen – auf die Arbeiten von Cinzio Violante sei hier nachdrücklich verwiesen – ist unsere Kenntnis der sozialen Entwicklung Mailands im 11. Jahrhundert und ihrer Bedeutung für die inneren Auseinandersetzungen noch immer so lückenhaft, daß über die bisherigen, oft hypothetischen und teilweise kontroversen Antworten kaum hinauszukommen ist.

Die erzählenden Quellen erlauben jedoch einige allgemeinere Feststellungen, die für die Beurteilung des sozialen Hintergrundes von Bedeutung sind. Bekanntlich war Mailand schon vor der Mitte des 11. Jahrhunderts von schweren inneren Krisen heimgesucht. 1035 erhoben sich die »Valvassoren« gegen ihre Lehnsherren<sup>19</sup>). Ihr Aufstand,

18) Vgl. VIOLANTE, Pataria, S. 190 ff. DERS., I laici, S. 600 ff., 615 ff. WERNER, Pauperes Christi, S. 155 ff. DILCHER, Entstehung, S. 120 ff. KELLER, in: HZ 211, 55 ff. A.VAUCHEZ, in: Annales ESC (1970), 1567 f.

19) H. BRESSLAU, Jbb. d. dt. Reiches unter Konrad II., Bd. 2, (1884), 210 ff. VIOLANTE, Società, S. 186 ff., 196 ff. G. L. BARNI, in: Storia di Milano 3, 77 ff. P. BRANCOLI BUSDRAGHI, La formazione storica del feudo lombardo come diritto reale (Milano 1965) = Quaderni di »Studi senesi« 11, 51 ff. DILCHER, Entstehung, S. 111 f. Von den Quellen zu 1035/37 werden auch die späteren »Capitane« hier als »Valvassoren« bezeichnet. Der Aufstand ist also nicht allein von

der sich rasch über weite Teile Oberitaliens verbreitete, ist als Reaktion auf eine Entwicklung anzusehen, die schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zu verfolgen ist und die im 11. in ihre entscheidende Phase trat. Herrschaftsausbau und Herrschaftsintensivierung der Kronvasallen, insbesondere der geistlichen Herren, drohten zu einer sozialen Deklassierung der sekundären Lehnsträger zu führen, indem sie Unterschiede der lehnrrechtlichen und gesellschaftlichen Stellung zum Standesunterschied verfestigten und die Zugehörigkeit der großen bischöflichen oder markgräflichen Vasallen zum eigentlichen »Adel« in Frage stellten. Doch kaum hatten die »Valvassoren« ihre privilegierte Stellung einigermaßen gesichert, entzündete sich in Mailand ein neuer Bürgerkrieg, dieses Mal am Gegensatz von Adel und Volk; nur die drohende Intervention Heinrichs III. führte eine Einigung zwischen den Ständen und damit einen Frieden herbei<sup>20</sup>). Einige Chronisten charakterisieren auch die Kämpfe in der Zeit der Pataria als Auseinandersetzung zwischen Adel und Volk, zwischen Capitanen und Valvassoren auf der einen und dem von adligen geführten *populus* auf der anderen Seite<sup>21</sup>). Schon die Zeitgenossen haben also die Auseinandersetzungen des 11. Jahrhunderts als soziale Konflikte angesehen und nicht etwa als Kämpfe zwischen einzelnen Familiengruppen um die Führung in der Stadt, obwohl bestehende Rivalitäten und Gruppierungen sicher nicht ohne Einfluß auf die Parteilagen waren.

Daß in den Auseinandersetzungen zur Zeit der Pataria auch soziale Gegensätze aufeinanderprallten, ist unbestreitbar. Von den sozialen Motiven wird etwas sichtbar, wenn die Vita Arialds behauptet, aus dem Mailänder Klerus hätten sich viele als Güterverwalter oder Wucherer betätigt (eine Behauptung, die in den Mailänder Urkunden eine vielfache Bestätigung findet), während umgekehrt der patariafeindliche Landulf berichtet, daß an den Aktionen der Pataria Leute teilnahmen, die ihre Schulden drückten<sup>22</sup>). Die Tatsache, daß der Vorwurf der Simonie bei der breiteren Einwohnerschaft zunächst weniger »zog« als der Kampf gegen die Unkeuschheit der Priester<sup>23</sup>), sollte allerdings wiederum vor einer Überschätzung ökonomischer Motive warnen. Daß es nicht nur den Führern der Pataria, sondern auch vielen ihrer Anhänger um ein religiöses Ziel ging, geben auch die antipatarinischen Chronisten Arnulf

der Schicht getragen, deren Angehörige seit dem letzten Drittel des 11. Jh. als »Valvassoren« einerseits von den »Capitanen«, andererseits vom »Volk« abgehoben werden. Zur Klärung KELLER, Untersuchungen (wie Anm. 16).

20) E. STEINDORFF, Jbb. d. dt. Reiches unter Heinrich III., 1, (1874), 237 ff. VIOLANTE, Società, S. 204 ff. BARNI, S. 95 ff. KELLER, HZ 211, 49 ff.

21) S. u. S. 331 f., 348.

22) Andreas c. 4. Land. sen. III 10. Man vgl. die Aussagen mit den Ergebnissen von VIOLANTE, Prestiti dissimulati. DERS., Les prêtres sur gage foncier. G. ROSSETTI, Motivi economico-sociali e religiosi in atti di cessione di beni a chiese del territorio milanese nei secoli XI e XII, in: Raccolta G. Soranzo (wie Anm. 9) 349-410.

23) Andreas c. 10.

und Landulf der Ältere zu<sup>24)</sup>. Außerdem muß damit gerechnet werden, daß sich der Charakter der Pataria im Verlauf der Kämpfe geändert hat. Denn die soziale Komponente der inneren Konflikte wird von unseren Quellen in unterschiedlicher Weise betont; und mir scheint, daß in diesen Unterschieden nicht nur eine andere Einstellung des jeweiligen Autors, sondern auch eine tatsächliche Entwicklung zum Ausdruck kommt.

Am wenigsten werden die Kämpfe der Pataria von unseren ältesten Quellen als soziale Konflikte geschildert: den *Gesta archiepiscoporum Mediolanensium recentium* des Arnulf und der *Vita Arialdi* des Patareners und Vallombrosaners Andreas, die beide um 1075 entstanden sind. In beiden Quellen tritt stark hervor, wie die Laien, und zwar Laien aus allen Schichten, dem stolzen Klerus »kanonische Lebensformen« aufgezwungen haben<sup>25)</sup>. Nur gelegentlich lassen ihre Aussagen erkennen, daß die antipatarinische Partei hauptsächlich von den *militēs* angeführt war<sup>26)</sup>. Nach Arnulf ging von den *militēs* die neue Schwureinung aus, die 1075 der *dominatio* Erlembalds ein Ende setzte und zur vorübergehenden Vernichtung der Pataria führte; Arnulfs Angaben werden von Landulf dem Älteren bestätigt. Aus beiden Chroniken geht hervor, daß die Gewaltherrschaft Erlembalds, die sich auf Anhänger aus allen Schichten stützte und der man durchaus einen plebiszitär-diktatorischen Zug zusprechen kann, den Widerstand der bisherigen Führungsschicht hervorrief, die sich von der Mitwirkung an den wichtigen Entscheidungen ausgeschlossen fühlte<sup>27)</sup>. Das Problem der politischen Führung scheint so zur Zeit Erlembalds auch den sozialen Gegensatz wieder verschärft zu haben. Wenn Arnulf hinter den Kämpfen der Pataria zunächst keine sozialen Konflikte, sondern unzulässige Übergriffe der Laien in den kirchlichen Bereich erblickt, so muß diese Zurückhaltung um so ernster genommen werden, als er die inneren Auseinandersetzungen aus der Zeit vor 1050 durchaus auf soziale Gegensätze zurückgeführt hatte.

Bei den späteren Autoren verblaßt die Gegenüberstellung von reformwilligen Laien und reformfeindlichem Klerus vor dem sozialen Gegensatz. Bei dem wohl aus Cremona stammenden Bonizo, der etwa 15 Jahre nach Arnulf und Andreas schrieb, treten die sozialen Gruppierungen schon deutlicher hervor. Die Partei des simonistischen und nikolaitischen Klerus ist zugleich die der Capitane und Valvassoren, denen allerdings nicht eindeutig das Volk als Gegenpartei und Anhang der Pataria gegenübersteht<sup>28)</sup>. Am deutlichsten und häufigsten stellt der kurz nach 1100 schreibende Landulf der Ältere in der Frage der Reform – oder besser: der patarinischen Agitation

24) Arn. III 12. Land. sen. III 10.

25) Arn. III 10 11 12 13 16 21. Andreas c. 4 6 8 9 10. VIOLANTE, I laici, S. 600 ff., 623 ff.

26) Arn. IV 10. Andreas c. 10 (*pars maxima clericorum et militum nec non multi de populo minore*).

27) Arn. IV 10–11. Land. sen. III 30. Bonizo VII, MG Ldl I, 602, 604 f. Vgl. Land. sen. III 21.

28) Bonizo, ed. cit., 596, 604, vgl. dagegen 591; dazu VIOLANTE, S. 616.

– die *pars nobilium* dem *populus* gegenüber<sup>29)</sup>. Diese Parteiung – Adel gegen Volk – wird für die Neuwahl des Erzbischofs im Jahre 1097 ausdrücklich überliefert<sup>30)</sup>. Man wird deshalb das Problem im Auge behalten müssen, ob nicht die sozialen Gegensätze erst im Verlauf der Pataria wieder stärker in den Vordergrund getreten sind, während sich in den ersten Jahren alle Stände zum Kampf gegen Nikolaitismus, Konkubinat und Simonie zusammengefunden hatten. Dazu würde passen, daß wir in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts auch aus anderen Städten – so aus dem mit Mailand eng verbundenen Piacenza – Nachrichten über soziale Kämpfe haben und daß allgemein Standeszugehörigkeit und Standesunterschied in den Quellen seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert auch terminologisch stärker beachtet werden<sup>31)</sup>.

Auf Grund dieser Beobachtungen dürfen wir vermuten, daß nach den Ständekämpfen der 30er und 40er Jahre die sozialen Spannungen vorübergehend nachgelassen und sich erst in den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts wieder verschärft haben. Gegenstand der inneren Auseinandersetzungen war im 11. Jahrhundert jedoch nie die bestehende Ständeordnung, deren Berechtigung niemand in Frage stellte, sondern die Willkürherrschaft der Führungsschicht, die alte Rechte verletzte und weniger auf den Willen und das Wohl der ihr Unterworfenen bedacht war als auf die Steigerung und Arrondierung der eigenen Machtposition. Sieht man das, was in den lombardischen Städten geschah, zusammen mit der Stoßrichtung der Gottesfriedensbewegung in Frankreich und Oberitalien oder mit dem ideellen Hintergrund des Sachsenaufstandes, wie ihn Lampert und Bruno formulierten, dann scheint sich hier schon die allgemeine Krise der bestehenden Herrschaftsordnung und ihrer Legitimation abzuzeichnen, die in der königsfeindlichen Publizistik des »Investiturstreites« ihren geistigen Zuschliff erhielt<sup>32)</sup>. Damit stellt sich eine Frage, die die folgenden Ausführungen nicht beantworten können, obwohl sich in ihrem Zusammenhang erst die volle Rele-

29) Land. sen. III 10 11 14 18 21 27 30; vgl. aber VIOLANTE, S. 615 ff.

30) Land. iun. c. 2.

31) Iohannis Codagnelli Ann. Placentini ad 1090, ed. O. Holder-Egger, MGH SSrG 1901, I ff. DILCHER, Entstehung, S. 135 ff. KELLER, in: HZ 211, 39–49. DERS., Untersuchungen, Kap. I.

32) F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter<sup>2</sup> (1954) S. 167 ff., 198 ff., 213 ff. H. GRUNDMANN, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, HZ 183 (1957), 23–53. U. HOFFMANN, König, Adel und Reich im Urteil fränkischer und deutscher Historiker des 9.–11. Jh., Diss. Freiburg/Br. 1966 (Bamberg 1968), S. 109 ff., 129 ff., 143 ff. E. MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königauffassung im früheren Mittelalter (1970) S. 145–255. W. SCHLESINGER, in diesem Band. Vgl. auch W. AFFELDT, Königserhebung Pippins und Unlösbarkeit des Eides im Liber de unitate ecclesiae conservanda, DA 25 (1969), 313–346. Zur Gottesfriedensbewegung: C. ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 51–85, sowie die u. Anm. 45 zitierte Lit.; vgl. V. ACHTER, Gottesfrieden, in: Handwörterbuch z. dt. Rechtsgesch., 7. Lieferung (Berlin 1970), 1762 ff. Gerade in Mailand scheint ein Zusammenhang zwischen Gottesfriedensbewegung und kommunaler Bewegung sichtbar zu werden (s. u. Anm. 43, 45, 47).

vanz der Ergebnisse zeigen dürfte: Übersteigt die Forderung der *libertas* nicht den kirchlichen Bereich? Muß sie nicht als eines der grundlegenden Probleme des Zeitalters angesehen werden?

Das Prinzip der Herrschaftsbeschränkung oder gar der Selbstregierung, das ein wesentliches Element der kommunalen Bewegung darstellt, muß bereits in der Zeit des Valvassorenaufstandes propagiert worden sein, da es bei vier deutschen Chronisten einen Niederschlag fand, die alle vor 1050 geschrieben haben. Die *Annales Sangallenses maiores* berichten im Zusammenhang des Valvassorenaufstandes, daß sich auch die nichtadlige Stadtbevölkerung durch Eide zusammenschloß und sich selbst Richter, Recht und Gesetz gab: *Necnon etiam quidam ex servili conditione contra dominos suos proterva factione conspirati ipsi sibimet iudices, iura et leges constituent, fas nefasque confundunt*<sup>33</sup>). Auch Wipo hat deutlich ausgesprochen, daß den damaligen Kämpfen der Wille zugrunde lag, die Machtausübung der bisherigen Herren zu beschränken: *Magna et modernis temporibus inaudita confusio facta est Italiae propter coniurationes, quas fecerat populus contra principes. Coniuraverant enim omnes valvasores Italiae et gregarii milites adversus dominos suos et omnes minores contra maiores, ut non paterentur aliquid sibi inultum accidere a dominis suis supra voluntatem ipsorum, dicentes, si imperator eorum nollet venire, ipsi per se legem sibimet facerent*<sup>34</sup>). Nach Hermann dem Lahmen wollten die Valvassoren nach ihren eigenen Gesetzen leben und die Herrschaft ihrer Herren brechen: *In Italia minores milites contra dominos suos insurgentes et suis legibus vivere eosque opprimere volentes validam coniurationem fecere*<sup>35</sup>). Und im Zusammenhang des Widerstandes Mailands gegen Konrad II. schreibt der Autor der *Gesta episcoporum Cameracensium*, daß die Lombarden sich verschworen hätten, keinen Herrn über sich zu dulden, der gegen ihren Willen entscheide: *in commune decreverant iuramento potentes cum infimis, nulla ratione se passuros quemlibet dominum, qui aliud quam vellent, contra eos ageret*<sup>36</sup>). Dem Bischof von Cremona wurde zur gleichen Zeit die Stadtherrschaft in ihrem vollen Umfange – Stadthoheit, Gerichtsbarkeit, Fiskalrechte – bestritten; es

33) *Annales Sangallenses maiores* ad. 1035, ed. C. HENKING, in: Mitteilungen z. vaterländ. Gesch., hg. v. Hist. Verein St. Gallen, 19 (1884), 314 (vgl. 363 f.); danach Bresslau im Anhang zur Wipo-Ausgabe, 93. Zum Verhältnis der Quelle zu Wipo und Hermann vgl. WATTENBACH-HOLTZMANN, *Geschichtsquellen*, 229 ff. Wenn der Annalist einen Teil der Aufständischen als *ex servili conditione* bezeichnet, könnte sich dies daraus erklären, daß er die Rechtsstellung der städtischen Unterschichten, der *plebs*, von den deutschen Verhältnissen her interpretiert. Vgl. K. BOSL, *Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg*, in: *Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa*, Vorträge u. Forschungen 11 (1966), bes. 111 f., 113–135. Vgl. aber auch D OIII 268.

34) Wipo, *Gesta Chuonradi imp.* c. 34, ed. H. Bresslau, *MG SSrG* (1915) S. 54.

35) *Herimanni Ann.* ad 1035, *MG SS* 5, 122.

36) *Gesta epp. Camerac.* III 55, *MGH SS* 7, 487. Der Bericht geht auf Teilnehmer an der Belagerung Mailands zurück.

heißt, daß ihm die Cremonesen »keinerlei Amtsgewalt außerhalb seines Hauses« mehr zugestehen wollten<sup>37)</sup>. Wenn wir noch von Landulf hören, daß der Mailänder *populus* wenige Jahre später gegen die *dominatio* des Adels und *pro libertate acquirenda* kämpfte, steht fest, daß Grundgedanken der späteren Kommune schon damals virulent waren<sup>38)</sup>.

Landulf der Ältere versucht sich im Rückblick die Ursachen der inneren Spannungen zu vergegenwärtigen. Früher habe der Graf von Mailand in der *curtis ducalis* die Stadt regiert und Recht gesprochen, dem alle Einwohner der Stadt in gleichem Maße unterworfen waren. Doch dann waren die Befugnisse des Grafen größtenteils in die Hände der Capitane gelangt, die sie teilweise noch an ihre Vasallen delegierten. Die Zahl der Herren nahm damit zu, die Rücksicht auf die einflußreiche Stellung oder die vornehme Verwandtschaft einzelner führte zur Rechtsbeugung, so daß das Volk unter der Herrschaft seiner Mitbürger, dem *dominium suorum civium*, mehr litt als unter der des Grafen. Man kämpfte gegen die *dominatio* des Adels und für die Freiheit, die die Väter einst besessen und dann verloren hatten. Wir erhalten hier also den Hinweis auf eine soziale Differenzierung, die bis zum 11. Jahrhundert immer schärfere Konturen annahm und Spannungen hervorrief, welche zum bewaffneten Kampfe führten. Wir können den Übergang der Gerichtsbefugnisse vom Grafen auf die Capitane in Mailand recht gut datieren: 941 fand das Placitum unter dem Vorsitz des Grafen noch in der *curtis ducalis* statt – 968 dagegen wurde es im Privathause des Ambrosius/Bonizo abgehalten, der damals durch Otto I. zum Herrn Mailands geworden war und sein Haus dem Richter Adalgisius/Azo zur Verfügung stellte, den der Kaiser zu seinem *missus* für Mailand ernannt hatte<sup>39)</sup>. Diese Datierung gibt einen Hinweis, in welcher Zeit wir den Ansatz für die soziale Differenzierung in den oberitalienischen Städten suchen müssen.

Auch in der Karolingerzeit hatte es soziale Abstufungen innerhalb der Stadtbevölkerung gegeben. Die Schöffen- und Notarsfamilien bildeten etwa um 900 in den oberitalienischen und toskanischen Städten eine oberste, recht geschlossene Schicht; daß ihre Angehörigen gelegentlich als *nobiles* bezeichnet werden, deutet an, daß ihre Stellung derjenigen der späteren Capitane durchaus vergleichbar war. Ja, viele Familien, denen wir später den Rang von Capitanen zusprechen können, entstammten der Schicht der Richter- und Notarsfamilien. Doch, wie Landulf sich ausdrückt, waren sie dem Gericht und dem Regiment des Grafen nicht weniger unterworfen als die übrige Bevölkerung. König Hugo hat dann in den meisten Städten die gräflichen Schöffen und Notare zu Königsrichtern und Königsnotaren erhoben. Von nun an gab es nicht

37) D KII 251–253. DILCHER, Entstehung, S. 106 ff. Das Zitat (nach D KII 251, S. 347 Z. 29 f.: *nullam potestatem extra portam sue domus eum habere consentiant*) schließt die Aufzählung der einzelnen, gegen den Bischof gerichteten Maßnahmen ab.

38) Land. sen. II 26. Dazu VIOLANTE, Società, S. 149 ff. KELLER, in: HZ 211, 49 ff.

39) KELLER, Gerichtsort, S. 45 ff.

nur Königsrichter in Pavia, sondern in jeder Stadt das Regnum Italicum. Sie erhielten seit Otto I. in ihren Städten missatische Gewalt; vor ihnen, nicht mehr vor dem Grafen, fanden die Placita statt. Die städtische Führungsschicht trat damit in jene unmittelbare Verbindung zum König, die für die Stellung der späteren Capitane charakteristisch ist. Ihr Einfluß auf die Wahl des Bischofs und die Verwaltung des Kirchengutes erweiterte ihre Macht und sicherte ihre Vorherrschaft<sup>40</sup>.

Aus dem Untertanenverband der Karolingerzeit wuchs so seit der Mitte des 10. Jahrhunderts eine neue Führungsschicht heraus, die eine direkte Herrschaft über die anderen Bevölkerungsschichten gewann, die sie bisher nur durch ihre politische und soziale Stellung überragt hatte. Wenn die »Valvassoren« glaubten, für ihr altes Recht einzutreten, wenn das Volk gegen die Herrschaft seiner Mitbürger und für die Freiheit seiner Väter kämpfte, so wehrte man sich gegen eine Entwicklung, die erst seit wenigen Generationen im Gang war: daß nämlich die Stadtbevölkerung immer deutlicher in Herrschende und Beherrschte zerfiel<sup>41</sup>. Die Aufstände zwischen 1035 und 1045 haben aber den Prozeß der sozialen Differenzierung, der Verfestigung einer ständisch gestuften Gesellschaft keineswegs unterbrochen. Die Stände der *capitanei*, *valvassores* und des *populus* treten gegen Ende des 11. Jahrhunderts immer häufiger auch urkundlich hervor ja, erst im 12. Jahrhundert erscheinen Capitane und Valvassoren eindeutig als gesonderte Stände mit jeweils eigenen Repräsentanten. Ich möchte hier nicht darauf eingehen, wie noch im 12. Jahrhundert die bisherigen Adelsstände und die oberste Schicht des *populus* zu jener neuen Nobilität verschmelzen, die in den italienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts als *nobiltà* dem *popolo* gegenübersteht, obwohl die diesem Vorgang zugrunde liegenden sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen schon im 11. Jahrhundert sichtbar werden<sup>42</sup>. Für unseren Zusammenhang müssen wir nur festhalten, daß sich hier die entscheidende gesellschaftliche Umschichtung erst in der ausgebildeten Kommune vollzieht. Die Aufstände von 1035 und 1042 waren nicht gegen die bestehende Ständeordnung noch an sich gegen eine Führung des Adels gerichtet. Man kämpfte gegen die *dominatio* des Adels, gegen die Art der Herrschaftsausübung, die man als willkürlich, ungerecht und unzureichend legi-

40) J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3 (1872), 17 ff. KELLER, Gerichtsort, S. 25 ff., 40-71. DERS., in: HZ 211, 35 ff. DERS., Untersuchungen über die Führungsschicht, Kap. IV. SCHWARZMAIER, Lucca und das Reich, Kap. IV. DERS., in: Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalt. Gesch. e. V., Protokoll Nr. 156, S. 63-73, mit Diskussion 73-80.

41) Vgl. G. FASOLI, Gouvernants et gouvernés dans les communes italiennes du XI<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle, in: Gouvernés et gouvernants 4 (Bruxelles 1965) = Recueils de la Société Jean Bodin 25, 47-86. C. G. MOR, Gouvernés et gouvernants en Italie du VI<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle, in: Gouvernés et gouvernants 2 (Bruxelles 1968) = Recueils 23, 397-420. G. FASOLI - R. MANSSELLI - G. TABACCO, La struttura sociale delle città italiane dal V al XII secolo, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, Vorträge und Forschungen 11 (1966), 291-320.

42) KELLER, in: HZ 211, bes. 45 ff.

timiert empfand. Das Problem der *dominatio* blieb für Mailand seit diesen Aufständen eine Grundfrage des politischen Lebens, die – nach Ausweis der Mailänder Chroniken – auch die Auseinandersetzungen zur Zeit der Pataria entscheidend beeinflußt hat. Wenn man hier bestehende Herrschaftsverhältnisse nicht als gegeben und gewachsen hinnahm, sondern diese Herrschaft befragte auf ihre innere Berechtigung, auf das, was sie für die ihr Unterworfenen leistete, dann zeichnet sich darin vielleicht einer der Zusammenhänge der kommunalen Bewegung mit den großen Problemen des 11. Jahrhunderts ab.

Doch wie konnte man die Herrschaft der Capitane beschränken, alle Stände der Stadt der gleichen Gerechtigkeit unterwerfen, ohne das frühere System der gräflichen Machtausübung zurückzuholen? Ich bin der Meinung, daß man in Mailand dieses Problem erstmals beim Friedensschluß von 1044/45 zu lösen versuchte, und zwar auf Grund der Prinzipien, die nach den deutschen Chronisten in den Aufständen der vorhergehenden Jahre propagiert worden waren. Vom Volk in der Stadt bedrängt, hatte der Adel seine Häuser verlassen und sich auf seine Sitze im Contado zurückgezogen. Die *nobiles* hatten dies aus Empörung – *irati* – getan; der Auszug geschah nach Landulf *secrete et unanimiter*, heimlich und geschlossen. Um den Adel zu unterstützen, verließ wenige Tage später auch der kranke Erzbischof die Stadt. Wenn wir sehen, daß sich die Führer des *populus* um eine Rückkehr der *nobiles* bemühen, so haben wir hier nicht eine Vertreibung des Adels vor uns, sondern eine Kampfmaßnahme, eine *secessio nobilitatis*, um an das berühmte Exempel aus der römischen Geschichte zu erinnern. Wie schon unter Konrad II. führte auch hier das Eingreifen des Kaisers eine Einigung herbei. Lanzo, der adlige Führer der *plebs*, nahm Verbindung mit der Adelpartei auf, beschwor sie, den Schaden für die Stadt zu bedenken und Frieden mit dem Volk zu schließen. Vor den Toren der Stadt gestand man sich gegenseitig seine Vergehen, vereinbarte – nach dem Vorbild der alten Athener – eine Amnestie und beschwor einen Friedensbund. Der Adel kehrte geschlossen in die Stadt zurück<sup>43)</sup>.

43) Arn. II 18 19, III 2. Land. sen. II 26. Der chronologische Bezug von Arn. III 2 ist nicht gesichert, vgl. VIOLANTE, Pataria, S. 88 ff. mit Anm. 1 S. 89. Lit. s. o. Anm. 20. Der Aufstand der *plebs* wurde aufgelöst, als ein Mann aus dem Volke von einem *miles* angegriffen und schwer verletzt wurde (Arn. II 18). Da kurz zuvor, wohl um 1040, in Mailand der Gottesfriede beschworen worden war (Land. sen. II 30), ist die Erhebung vielleicht auf die Organisation einer Friedensmiliz zurückzuführen. Der boykottartige Auszug der *milites*, dem sich auch der Erzbischof anschloß (Arn. II 18, vgl. Land. sen. II 26), könnte dann auch als Solidarisierung des Adels mit ins Exil gewiesenen Standesgenossen (Land. sen. II 30) aufgefaßt werden. Nachrichten und Lit. über den Gottesfrieden in Italien bei H. HOFFMANN, Gottesfriede und Treuga Dei, Schriften der MGH 20 (1964), 85 f. Vgl. u. Anm. 45. Zum Auszug der *milites* vgl. auch die Angabe der Ann. Placentini zu 1090 (s. o. Anm. 31) und Land. sen. III 10. Auszug des Klerus als Kampfmaßnahme gegen den *populus* von Asti: Bibl. Soc. stor. subalp. 37 (1907), 4 Nr. III (1111).



In Mailand haben sich ähnliche Friedenseinungen im 11. Jahrhundert noch mehrfach wiederholt<sup>44</sup>). In Analogie zu späteren Vorgängen dürfen wir annehmen, daß auch 1044/45 Richtlinien für das künftige Zusammenleben festgelegt wurden. Überliefert ist uns die gemeinsame Rückkehr des Adels in die Stadt und die Amnestie. Doch schwerlich hat der *populus* die Ziele seines Kampfes – Gerechtigkeit, Freiheit, Beschränkung der Willkürherrschaft – völlig preisgegeben. Wenn von nun an die Volksversammlung, die *contio* oder *collectio universorum civium*, bei allen wichtigen Angelegenheiten zusammentrat und bei allen Entscheidungen mitwirkte, so müssen wir nach den Aussagen Landulfs des Älteren und der deutschen Chronisten annehmen, daß die Einwohnerversammlung damals größere politische Rechte erhalten hat<sup>45</sup>).

Nur wenn man davon ausgeht, daß die Einwohnerversammlung Beschlüsse über die innere Ordnung der Stadt fassen konnte, wird die Agitation der Patarener verständlich, werden die Grundlagen und die Grenzen ihrer Macht sichtbar. Arnulf und Andreas von Strumi geben Reden der Patarenerführer wieder<sup>46</sup>), die in den Einzelheiten zweifellos Erfindungen der Autoren sind, in ihrem übereinstimmenden Grundtenor aber den Charakter der damaligen Ansprachen bewahren dürften. Stets sind sie an die Gesamtheit der Mailänder gerichtet: Ihr seid verantwortlich für das, was in eurer Stadt geschieht; wenn die kirchlichen Oberen nicht eingreifen, seid ihr dazu verpflichtet; ihr macht euch selbst der Häresie schuldig, wenn ihr sie in eurer Stadt duldet; wir wollen euch nur sagen, was Gott will, damit ihr danach handeln könnt! Hier wird vorausgesetzt, daß die Stadtgemeinde selbst aktiv werden kann<sup>47</sup>). Deshalb erscheinen

44) KELLER, S. 51 f. (S. 51, letzte Zeile, lies »vor« statt »von«).

45) Eine vollständige Zusammenstellung und Auswertung der Zeugnisse über die Mailänder Volksversammlung im 11. Jh. steht noch aus: vgl. KELLER, 52 ff. Zur Wahlversammlung von 1045 vgl. VIOLANTE, Pataria, Kap. I, bes. S. 16 ff. Allgemein zuletzt: V. CAVALLARI, Una »coniuratio« cittadina nel X secolo, RSDI 26/27 (1953/54), bes. 317 ff., auch in: DERS., Raterio e Verona (Verona 1967) = Bibl. di studi stor. veron. 6, 77 ff. B. STAHL, Adel und Volk im Florentiner Dugento (Köln Graz 1965) = Studi italiani 8, 88 ff. Leider wissen wir nur wenig über die Gottesfriedensbewegung in Oberitalien, die um 1040 Eingang gefunden hatte und die hier unbedingt als Vorstufe anzusetzen ist (s. Anm. 43). HOFFMANN, Gottesfriede, 85 f.; zur hier angeschnittenen Problematik: B. TÖPFER, Volk und Kirche zur Zeit der beginnenden Gottesfriedensbewegung in Frankreich (1957), bes. Kap. IV. Die Treuga Dei galt für den Bereich der einzelnen Stadt; wer sie verletzte, wurde aus der städtischen Gemeinschaft z. T. auf Lebenszeit ausgeschlossen. Die für die Reden der Patarener charakteristische Anrede der Volksversammlung – (*fratres dilectissimi*) – ist auch für die Aufrufe zum Gottesfrieden bezeugt (vgl. F. COGNASSO, Il Piemonte nell'età sveva (Torino 1968) = Miscellanea di storia patria, 4<sup>a</sup> s. 10, 90).

46) Arn. III 11. Andreas c. 4 10 17 19 20. Zu den Reden vor allem MICCOLI (wie Anm. 9). Vgl. die Ansprache des Petrus Damiani an die Mailänder, MIGNE PL 145, 91 f.

47) Daß die Patarener vor der Volksversammlung sprechen durften, geht aus den vorliegenden Berichten vielfach hervor. Doch offensichtlich konnten sie die Volksversammlung nicht selbst

in der ersten Phase der Pataria die Laien in unseren Quellen als geschlossene Gruppe, die den Klerus ihren Gesetzen unterwirft<sup>48)</sup>.

Die Geistlichkeit der ganzen Diözese wurde 1057 gezwungen, ein *phytadium de castitate servanda* zu unterschreiben<sup>49)</sup>. Daß es möglich war, die Unterschrift des vornehmen Mailänder Klerus zu erzwingen, beweist wohl zur Genüge, daß der Druck von der Laieneinwohnerschaft insgesamt ausging und nicht von einem Haufen des mobilisierten Pöbels<sup>50)</sup>. Der Mailänder Erzbischof suchte Hilfe beim Papst, und Stephan IX. beraumte eine Provinzialsynode in Fontaneto bei Novara an, zu der auch Ariald und Landulf, die geistlichen Führer der Pataria, geladen waren. Sie erschienen nicht und wurden exkommuniziert. Ihre Stellung in der Stadt wurde aber noch stärker; ihr Anhang so groß, daß Landulf ein *iuramentum commune* durchsetzen konnte, dessen Inhalt der Kampf zwischen Priesterehe und Simonie war. Der Klerus wurde gezwungen, dem *iuramentum commune* beizutreten<sup>51)</sup>. Hier geht es also offen um

einberufen, sondern versuchten sich durch provokative Akte Publizität zu verschaffen (Andreas c. 16 und der in die Vita als Schlußkapitel eingefügte Brief des Priesters Syrus, vgl. auch c. 12). Wie es zur Einberufung der Volksversammlung kam, schildert Landulf d. Ä. zufällig im Zusammenhang zweier Episoden aus der Frühzeit der Pataria. Während der Prozession zu Ehren des hl. Nazarius schlug ein Priester aus dem Domklerus nach einem Disput den Patarener Ariald wegen der Äußerungen, mit denen er den Klerus diffamiert habe. Der Patarener Landulf rannte daraufhin mit einigen Begleitern unter lautem Protest zum Theater. Von dort wurden, während man die Glocken läutete, Boten durch die ganze Stadt geschickt, die jung und alt zur Versammlung im Theater aufriefen. Dann – *civibus convocatis universis* – hält Ariald vom *pulpitum commune* aus eine Rede (Land. sen. III 8–9). Ein anderes Mal war eine gemischte Kommission aus Domklerikern und Patarenern zusammengetreten, die entscheiden sollte, ob die Priesterehe erlaubt sei oder nicht. Im Verlauf des Streitgesprächs wurde Landulf schwer beleidigt: er eilt wieder zum Theater und läßt das Volk zusammenrufen, vor dem er seinen ganzen Haß auf den Klerus ausschüttet (Land. sen. III 27, dazu 22–26, vgl. III 8). Hier handelt es sich eindeutig um Verletzungen des städtischen Friedens, die zur Einberufung der Volksversammlung führen und dort verhandelt werden. Daß die durch Glockenläuten zusammengerufene Versammlung sozusagen die offizielle, gültig einberufene Versammlung war, geht aus vielen Zeugnissen hervor; vgl. z. B. D. HIV 366 (1081, für Pisa): *Nec marchionem aliquem in Tuscia mittimus sine laudationem hominum duodecim electorum in colloquio facto sonantibus campanis*. Atti del Comune di Milano, CCXIII (1199): *In civitate Astensi, in pleno consilio ipsius civitatis ad campanam sonandam convocato*. G. GIULINI, Memorie spettanti alla storia... di Milano, 7 (2 1854), 190 (1277): *congregato consilio... more solito convocato ad sonum campane, et voce preconia pro hoc speciali negotio explicando*. Für Mailand ist der Brauch schon in der Mitte des 11. Jh. gut bezeugt: KELLER, S. 52 f.

48) S. o. Anm. 26, ferner: Land. sen. III 15 21.

49) Arn. III 12. BARNI, in: Storia di Milano 3, 137 f.

50) Daß die Macht einer Familie den Aktionen der Pataria da, wo ihr persönliches Interesse berührt wurde, rasch eine Grenze setzen konnte, ist bei Andreas c. 16 deutlich ausgesprochen.

51) Arn. III 13. Zum Charakter des Eides vgl. Petrus Damiani, Migne PL 145, 97. Land. sen. III 5. Andreas c. 6. MEYER v. KNONAU, Jbb. 1, 69 ff. HAUCK, Kirchengeschichte 3, 694 f. BARNI, S. 138 ff.

eine Auseinandersetzung zwischen der kirchlichen Hierarchie und der Stadtgemeinde, die sich zum Kampf gegen Häresien in einer Eidgenossenschaft zusammenschloß.

Arnulf klagt, das *phytadium de castitate servanda* sei unter Mißachtung des kanonischen Rechts geschaffen worden: *neglecto canone mundanis extortum a legibus*<sup>52)</sup>. Man konnte auf ein Gesetz Iustinians verweisen, das 1022 auf der päpstlich-kaiserlichen Synode in Pavia wieder hervorgezogen wurde: wenn ein Priester, Diakon oder Subdiakon nach seiner Weihe eine Frau nimmt, soll er aus dem Klerus ausgeschlossen und mitsamt seinem Besitz an die Kurie der jeweiligen Stadt gegeben werden. Diese Bestimmung konnte eine Rechtsgrundlage abgeben für den Einzug der Güter verheirateter Priester, wobei die Synode von Pavia durch die Erwähnung der *curia* auch ein Tor für den Eingriff weltlicher Organe öffnete<sup>53)</sup>. Das weltliche Recht stellte sich hier jedoch gegen die Satzungen des Kirchenrechts, die damals mehrfach – so in Mailand z. B. 1067 von den päpstlichen Legaten<sup>54)</sup> – bekräftigt wurden und die dem verheirateten Priester die Alternative ließen, sich von seiner Frau zu trennen oder nicht mehr zum Altar zu treten; im zweiten Falle sollten ihm nur die Kirchengüter, nicht aber eigener Besitz oder weltliche Lehen entzogen werden. In Mailand litten die Priester, die sich nicht von ihren Frauen trennten, jedoch auch an ihren eigenen Gütern Schaden und waren persönlichen Verfolgungen und Schikanen ausgesetzt. Die Angriffe auf Person und Privatbesitz eines verstockten Nikolaiten sind jedoch nicht reine Willkür, sondern konnten – *mundanis extortum a legibus!* – aus der Rechts- und Friedensordnung der Stadt heraus gerechtfertigt werden<sup>55)</sup>. In den italienischen Kommunen war seit dem 11. Jahrhundert die persönliche Verfolgung, vor allem Güterein-

52) Arn. III 12. VIOLANTE, Pataria, S. 184 ff.

53) VIOLANTE, a. a. O. DERS., I laici, S. 624. KELLER, S. 57 f. Ein gewaltsames Vorgehen der *iudices* gegen die Konkubinen und Kinder der Geistlichen erwähnt um die Mitte des 10. Jhs. Atto von Vercelli, in Worten, die durchaus an Zustände während der Pataria erinnern; doch scheint man zu diesem Zeitpunkt einen Übergriff gegen die Geistlichen selbst noch nicht gewagt zu haben (ep. IX, MIGNE PL 134, 117 f.).

54) J. D. MANSI, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, ed. noviss. 19 (Venezia 1774), 946 ff., und nach anderer Überlieferung J. v. PFLUGK-HARTUNG, Iter italicum 2 (1884) S. 424 ff. Arn. III 21. Zur Legation MICCOLI, Chiesa gregoriana, S. 161 ff., zu den Konstitutionen VIOLANTE, I laici, bes. S. 636 ff., 652 ff.

55) Arnulf legt dem Patarener-Führer Landulf (Cotta) die Anweisung in den Mund: *Quamobrem ipsis amodo reprobatis, bona eorum omnia publicentur: sit facultas omnibus universa diripiendi, ubi fuerint in urbe vel extra*. Unmittelbar anschließend berichtet Arnulf (III 12, vgl. Land. sen. III 10), daß es in der Stadt zu einzelnen Hauszerstörungen und auf dem Lande zur Plünderung der Habe der Kleriker kam, nachdem der Klerus unter dem Druck der Laien das *phytadium de castitate servanda* unterschrieben hatte. Hier handelt es sich um typische Kommunalstrafen, die vor allem auf Friedensbruch standen. Vgl. etwa die Konstitution Friedrich Barbarossas von 1158 (c. 8, MGh Const. I n. 176, S. 246: *Preterea eius bona publicentur et domus destruantur, qui pacem iurare noluerit, et lege pacis non fruatur*) oder Land. iun. c. 34 (*Quodsi quis huius trevie violator extiterit, indignationem Dei non effugiet et iram totius civitatis super se et super sua bona gravissime indubitanter incurret*). KELLER, S. 52, 57 ff.

ziehung, Hauszerstörung und Verbannung, die übliche Strafe für die, die einem gemeinsamen Beschluß, dem *iuramentum commune*, zuwiderhandelten oder die Friedensgemeinschaft der Stadt verletzten<sup>56</sup>).

Wie sehr hier die Stadtgemeinde darauf bestand, ihre Angelegenheiten selbst zu entscheiden, mußte Erzbischof Wido erfahren, als er von der Synode in Fontaneto nach Mailand zurückkehrte<sup>57</sup>). Das Volk zwang ihn, vor der Volksversammlung mit den exkommunizierten Führern der Pataria über die Exkommunikation zu diskutieren; dabei habe man ihn vor die Alternative gestellt, die Sentenz zurückzunehmen oder die Stadt zu verlassen. Selbst der Erzbischof sollte sich also den Beschlüssen der Stadtgemeinde über die Disziplin des Klerus und die gewaltsame Durchsetzung der neuen Disziplinarordnung unterwerfen. Da derartige Diskussionen des Exkommunikanten mit den Exkommunizierten vor der Volksversammlung in Mailand auch in den folgenden Jahrzehnten noch bezeugt sind, besteht kein Grund, das Faktum anzuzweifeln. Mit Landulf und Ariald stellte sich hier die Stadtgemeinde nahezu geschlossen gegen Domklerus, Erzbischof und Papst. Dies heißt jedoch keineswegs, daß sie den Führern der Pataria bedingungslos und in allem folgte.

Um die Stellung der Stadtgemeinde zwischen Erzbischof und Patarenerführern noch genauer zu beleuchten und zu zeigen, wie die Stellungnahmen von Papst oder Kaiser nur indirekt in dieses Verhältnis eingriffen, möchte ich an eine andere Episode aus den Kämpfen der Pataria erinnern<sup>58</sup>). Die Patarener hatten von Alexander II. 1066 die Exkommunikation ihres Erzbischofs erreicht; kurz vor Pfingsten kam Erlembald mit der Sentenz aus Rom zurück. Die Mailänder betrachteten die Exkommunikation als Herabsetzung ihrer Stadt; die Bevölkerung stand nahezu geschlossen auf der Seite des Gebannten. Im Pfingstgottesdienst bestieg der Erzbischof die Kanzel, um sich zu rechtfertigen und auf den Schaden hinzuweisen, der der Stadt aus dem Treiben der Patarener erwachsen war. Auch Ariald und Erlembald waren erschienen und hatten sich an verschiedenen Punkten einen erhöhten Standort gesucht, um dem Erzbischof zu antworten. Als sich hierbei ein Streitgespräch ergab, forderte der Erzbischof alle auf, denen am *honor sancti Ambrosii*<sup>59</sup>) gelegen sei, mit ihm zusammen die Kirche zu

56) DILCHER, Entstehung, S. 153 ff., 158 ff. Vgl. allgemein G. DAHM, Untersuchungen zur Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte der italienischen Stadt im Mittelalter (1941). Für den deutschen Bereich kann vergleichsweise H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter (1954 = 1965) bes. S. 104, 113, 131, 137, 337, herangezogen werden, dazu W. EBEL, Der Bürgereid (1958) S. 175 ff.

57) Land. sen. III 18; vgl. Arn. III 13. Die chronologische Einordnung der von Land. sen. berichteten Episode scheint mir nicht gesichert; möglicherweise liegt eine Vermischung mit den Ereignissen von 1066 vor. Vgl. KELLER, S. 59 f.

58) Arn. III 20. Andreas c. 20–21. MEYER v. KNONAU, Jbb. 1, 537 ff. BARNI, S. 164 ff.

59) *Honor* oder *integritas beati Ambrosii* waren die Schlagworte der antipatarinischen Partei: Arn. III 15 20, IV 10. Petri Damiani Actus Mediolani, Migne PL 145, 90 f. Bonizo, MGh Ldl 1, 591, 604. Vgl. GIULINI, Memorie VII<sup>2</sup>, 73 f. = ZERBI, in: ASL 90 (1963), 519. Land. iun. c. 52. PEYER (wie Anm. 10).

verlassen. Arialld und Erlembald blieben mit wenigen Begleitern im Dom zurück. Nun stürmte man von außen wieder in die Kirche; die Laien drangen auf Erlembald ein, die Kleriker auf Arialld, der von seinem Standplatz heruntergestoßen und so geschlagen wurde, daß man ihn für tot hielt. Das Gerücht vom Tode Ariallds verbreitete sich rasch. Der militante Anhang der Patarener griff zu den Waffen, brach in den Bischofspalast ein, um von dort her in den Dom zu gelangen. Der Erzbischof, den man hierbei außerhalb der Kirche ohne jeden Schutz antraf, wurde mißhandelt, dann wurden in der Kirche Erlembald und Arialld den Händen ihrer Gegner entrissen und im Triumph zur *ecclesia Rozonis*, dem Zentrum der Patarener westlich des Doms, geführt. In der folgenden Nacht organisierte sich die Gegenpartei. Empört über die unerhörte Tat schwor man sich gegenseitig, lieber zu sterben, als diese Vorfälle ungerächt hinzunehmen. Arnulf, der nur wenige Jahre nach den Ereignissen schrieb, schildert den Vorgang so, als hätten sich die Mailänder wiederum in einem *iuramentum commune* zum Kampf gegen die Urheber der Vorfälle zusammengeschlossen. Obwohl die Patarener zu diesem Zeitpunkt von vornherein in der Minderheit waren, schien aber die Stellungnahme der Stadt noch nicht klar genug, um sofort Maßnahmen zu ergreifen. Vierzehn Tage lang fanden in Mailand zwei Volksversammlungen statt, die größere im erzbischöflichen Palais, die kleinere in der *ecclesia Rozonis*. Die Pataria schrumpfte immer mehr zusammen; die Gegenpartei nahm im gleichen Maße zu. Als der Anhang der Patarener auf wenige Leute zusammengeschmolzen war, verhängte der Erzbischof das Interdikt über die Stadt, bis die Führer der Pataria sie verlassen hätten. Nun erlaubte ihnen auch der Herr der *ecclesia Rozonis* keine gottesdienstlichen Handlungen mehr. Heimlich floh Arialld aus Mailand. Erzbischof Wido beging nun den Fehler, die Stadt selbst zu verlassen, um die Verfolgung Ariallds zu leiten. Als Widos Nichte Arialld ergreifen und auf einem ihrer Kastelle umbringen ließ, gelang es Erlembald, Mailand in einem neuen Eidesbund zu einen, durch den nun der Erzbischof mit seinem persönlichen Anhang aus der Stadt ausgeschlossen wurde<sup>60</sup>).

Es ist erstaunlich, welch geringe Bedeutung der Exkommunikation des Erzbischofs in dieser Auseinandersetzung zukam. Wie sich die Mailänder Stadtgemeinde nach der Synode von Fontaneto erst recht hinter die exkommunizierten Kleriker Landulf und Arialld stellte, so hat die Exkommunikation des Erzbischofs den Patarenern zunächst mehr geschadet als genützt: sie verloren gerade dadurch ihre Unterstützung in der Stadt. Die dialektische Spannung zwischen Pataria und Stadtgemeinde, zwischen der Verschwörung des »Gottesbundes«, wie sich die Pataria nannte<sup>61</sup>), und der städtischen Eidgenossenschaft, belastete und komplizierte sowohl das Bündnis zwischen Papsttum

60) Arn. III 20. Wenn nach Übergriffen der Pataria die Gegenpartei sich zu gemeinsamem Vorgehen zusammenschloß, wurden diejenigen, die dieser *coniuratio* nicht beitraten, ebenfalls aus der Stadt vertrieben, verfolgt und an Hab und Gut geschädigt: Land. sen. III 18. Bonizo, ed. cit., 596, 604.

61) KELLER, S. 55 f.

und Pataria als auch das Verhältnis zwischen der Kurie und dem Mailänder Klerus. Ausgerechnet der gemäßigte Petrus Damiani mußte 1059 in Mailand unter dem Druck der Volksmeinung Entscheidungen gutheißen, die den damals nach Rom blickenden Mailänder Klerus in eine antipäpstliche Haltung drängten, während Papst Alexander II., der im Investiturstreit von kaiserlicher Seite als geistiger Vater der Pataria bezeichnet wird, 1067 in Mailand durch seine Legaten die Pataria und alle Eingriffe der Laien in die Angelegenheiten der Kirche verbieten ließ<sup>62</sup>).

Die Vorfälle bei der Legation des Petrus Damiani im Jahre 1059 sind für die Haltung Mailands sehr bezeichnend<sup>63</sup>). Petrus hatte zunächst mit Erzbischof und Klerus verhandelt, die Fehler zugaben und Besserung versprachen und bereit waren, sich ganz dem Urteil der römischen Kirche zu unterwerfen, wobei ihnen nach den Äußerungen der Legaten ein gerechtes, auch für sie annehmbares Urteil sicher schien. Bei der öffentlichen Schlußverhandlung ließ Petrus Damiani nicht den Erzbischof, sondern seinen Mitlegaten Anselm da Baggio zu seiner Rechten sitzen. Der Erzbischof war hierzu bereit; wie Petrus an Hildebrand schreibt, hätte Wido auch zu seinen Füßen auf einem Schemel Platz genommen. Doch die Mailänder sahen darin eine Minderung des *honor sancti Ambrosii*: mit Kirchenglocken und Tuben rief man die Einwohnerschaft zusammen. Die Menge strömte so drohend zum Bischofspalast, daß Petrus schon glaubte, seine letzte Stunde hätte geschlagen. Um den päpstlichen Primat in der Stadt des heiligen Ambrosius demonstrieren zu können, mußten sich die Legaten nun ganz auf die Seite der Laien stellen. Um den Mailändern zu gefallen<sup>64</sup>), schreibt Arnulf, füllten die Legaten willkürliche Urteile, setzten die alte Ordnung außer Kraft und diktierten neue Satzungen, die von Erzbischof und Domgeistlichkeit unter dem Druck der Laien widerwillig unterschrieben wurden. Die Mailänder wollten Simonie und Nikolaitismus aus ihrer Stadt verbannen; als »Häresien« bedrohten sie die innere Ordnung Mailands, für die sich die Stadtgemeinde verantwortlich fühlte. Solange Rom diesen Kampf unterstützte, war die päpstliche Hilfe willkommen

62) S. o. Anm. 54. Zum angeblichen Anteil Alexanders II. vgl. BARNI, S. 130 f. VIOLANTE, Pataria, S. 175 ff., 212 f. SCHMALE, in: HZ 187, 382 ff. Zur Abstammung des Papstes: M. L. CORSI, Note sulla famiglia da Baggio (sec. IX–XIII), in: Raccolta G. Soranzo (wie Anm. 9), 166–206, bes. 173 ff., die jedoch gerade bezüglich Alexanders II. zu korrigieren ist; vgl. KELLER, Untersuchungen über die Führungsschicht, Kap. III, mit Stammtafel.

63) Petri Damiani Actus Mediolani, MIGNE PL 145, 90–98. Arn. III 14–15. Zur Chronologie: G. MICCOLI, in: Studi Gregoriani 5 (1956), 57–72. F. DRESSLER, Petrus Damiani, Studia Anselmiana 34 (1954), 130 ff.

64) Vgl. die Kritik, mit der Arn. III 14 seinen Bericht über das Verhalten der Legaten einleitet: *Qui si in conveniendo populum diligenter attenderent dicentem apostolum: »Si adhuc hominibus placerem, Christi servus non essem«, profecto sibi et clero opportune consulere.* Nach Arnulf hätte Petrus Damiani auf der Synode zunächst bewundernd festgestellt, er habe noch nie einen derartigen Klerus gesehen. Unter dem Eindruck des Volkstumults fielte er dann die überraschenden, willkürlichen Urteile, setzte ein *rude constitutum* auf, daß Erzbischof und Klerus *cogente ac vociferante populo* unterschreiben mußten.

und erwünscht. Aber man setzte sich auch jederzeit über Entscheidungen der kirchlichen Oberen, Ermahnungen des Papstes und Bestimmungen des kanonischen Rechts hinweg, um das eigene Ziel durchzusetzen. Die Mißachtung der vom Papst anberaumten Synode von Fontaneto im Jahre 1057, die Haltung Mailands bei der Legation des Petrus Damiani im Jahre 1059, die Reaktion der Mailänder auf die Exkommunikation des Erzbischofs im Jahre 1066 und die kurze Lebensdauer des 1067 vor den päpstlichen Legaten vereinbarten Verbots der Pataria zeigen die Grenzen des päpstlichen Einflusses sehr deutlich.

In der militanten Laienreligiosität, die damals Mailand beherrschte, war für die kirchlichen Fragen, die die Kurie bewegten, nur teilweise Verständnis vorhanden. Beim Versuch, Besonderheiten der Mailänder Liturgie abzuschaffen und die römische Ordnung einzuführen, begegneten die Patarener sofort dem geschlossenen Widerstand der Stadt<sup>65</sup>). Konnte man dem päpstlichen Primatanspruch theoretisch nur wenig entgegensetzen, da ihn selbst der heilige Ambrosius anerkannt hatte<sup>66</sup>), so erschienen seine praktischen Konsequenzen der Stadtgemeinde als Eingriff in die hergebrachte Ordnung und ihr altes Recht. Leicht wurden die Laien für den Kampf gegen Priesterhehe und Konkubinat gewonnen; nur vorsichtig konnte die Agitation gegen die Simonie aufgenommen werden<sup>67</sup>). Vollends hielten die Mailänder während des ganzen Investiturstreites an der königlichen Investitur fest. Ariald und Erlembald sind deshalb so kläglich gescheitert, weil sie versuchten, den Kampf der Stadtgemeinde um die innere Ordnung ihrer Stadt in einen Kampf für das Papsttum umzumünzen, der die Stadt in die Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt hineinzog.

Die untergeordnete Bedeutung des eigentlichen »Investiturstreites« in Mailand und anderen Städten Oberitaliens ist auf den ersten Blick erstaunlich, und zwar deshalb, weil diese Städte ja schon vorher mit dem deutschen König um die Freiheit ihrer Bischofswahl rangen. Nach dem Tode Heinrichs III. haben Pavia und Asti vom König ernannten und vom Papst geweihten Bischöfen ihre Tore verschlossen, eigene Bischöfe erhoben und Krieg gegen die Vertreter der Reichsgewalt für ihren eigenen Bischof auf sich genommen<sup>68</sup>). In Mailand ist es 1045 wohl nur deshalb nicht zu einer Auflehnung gegen die Ernennung des Erzbischofs durch Heinrich III. gekommen, weil die Stadt innerlich gespalten und durch die sozialen Gegensätze gelähmt war<sup>69</sup>). Im

65) Andreas c. 17. Bonizo, ed. cit. 596.

66) Vgl. Arn. III 15 17, IV 5 7. Bezeichnend auch die Aussagen über das Verhältnis der ambrosianischen Kirche zu Rom im Brief der Patarener an Urban II., ed. ZERBI, ASL 90 (1963), 519 = GIULINI VII<sup>2</sup>, 73 f.

67) Andreas c. 10. MICCOLI, Chiesa Gregoriana, S. 117 ff. VIOLANTE, I laici, S. 625 ff.

68) MEYER v. KNONAU, Jbb. 1, 59. G. SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern (1913) S. 95 f., 143 f.

69) VIOLANTE, Pataria, S. 1-42, 85 ff. Vgl. A. H. ALLEN, The Family of Archbishop Guido da Velate of Milan (1045-1071), in: Raccolta G. Soranzo (wie Anm. 9) S. 1-9.

Kampf gegen das Heer Konrads II. stellten sich die Mailänder trotz der päpstlichen Exkommunikation Ariberts und der Erhebung eines königstreuen Gegenkandidaten fast geschlossen hinter ihren Erzbischof<sup>70)</sup>. Im Vergleich zu den Verhältnissen nördlich der Alpen ist hieran und an den Auseinandersetzungen der folgenden Jahrzehnte bemerkenswert, daß nicht ein Domkapitel mit dem König um sein Wahlrecht ringt, sondern die Einwohnerschaft einer Stadt für die Freiheit kämpft, ihren Bischof selbst zu bestimmen. In einer Zeit, in der die Wahl des Papstes oder eines Bischofs immer deutlicher auf eine Wahl durch das Kardinalkolleg oder das Domkapitel reduziert werden soll, verschiebt sich in Mailand und den anderen Städten Oberitaliens bei den Wahlen »durch Klerus und Volk« das Gewicht immer deutlicher auf die Seite der Laien<sup>71)</sup>. Über die Bischofswahl wird in der Vollversammlung der Stadtgemeinde verhandelt und entschieden. Hatte die Stadtgemeinde selbst ihren Bischof bestimmt, so sollte er ruhig nach der hergebrachten Ordnung seine Investitur vom König holen. War er aber vom König bestimmt worden, so verschaffte ihm die Investitur und auch die Weihe noch keineswegs die Aufnahme in die Stadt.

Als Erzbischof Wido Ende 1070 oder Anfang 1071 sein Bistum im Einverständnis mit Heinrich IV. an den vom König geförderten Gottfried abtrat, erkannten die Mailänder diesen Handel nicht an: sie untersagten Gottfried nicht nur die Nutzung des Kirchengutes, sperrten ihm nicht nur die Stadt, sondern verboten ihm auch das Betreten der Diözese und bekämpften ihn, wo er sich zeigte, mit dem städtischen Aufgebot<sup>72)</sup>. Dennoch war die Stadt nicht königsfeindlich. Als Wido, den man noch immer als rechtmäßigen Bischof ansah, im August 1071 starb, vereinbarten die Mailänder durch ein *iuramentum commune*, am 6. Januar 1072 gemeinsam einen Bischof aus dem Domkapitel zu wählen<sup>73)</sup>. Erlembald, der Führer der Pataria und damals Herr der Stadt, versuchte die Einwohnerschaft für die Wahl eines päpstlichen, vom Papst bestätigten Bischofs zu gewinnen; doch die Mehrheit beschloß, am Gewohnheitsrecht festzuhalten und die Zustimmung des Königs einzuholen. Als Erlembald dann die Gegenpartei überrumpelte und, das *iuramentum commune* brechend, im Beisein eines

70) BRESSLAU, Jbb. 2, 240 ff., 286 f. BARNI, S. 86 ff. Vgl. M. L. MARZORATI, in: Dizionario biografico degli Italiani 4 (1962), 144–151. H. E. J. COWDREY, Archbishop Aribert II of Milan, *History* 51 (1966), 1–15.

71) G. v. BELOW, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (1883). P. SCHMID, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreites (1926). C. MAGNI, Elezioni episcopali e elezioni comunali, *RSDI* 1 (1928), 518–551; dazu U. STUTZ, in: *ZRG kan. Abt.* 51 (1931), 647 ff. R. L. BENSON, *The Bishop-Elect* (Princeton 1968). – H. G. KRAUSE, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit, *Studi Gregoriani* 7 (1960). H. KEMPF, Pier Damiani und das Papstwahldekret von 1059, *Arch. Hist. Pont.* 2 (1964), 73–89. A. BECKER, Papst Urban II., Bd. 1, *Schriften der MGH* 19/I (1964), 91 ff. J. WOLLASCH, Die Wahl des Papstes Nikolaus II., in: *Adel und Kirche* (wie Anm. 11) S. 205–220.

72) MEYER v. KNONAU, Jbb. 2, 99 ff. SCHWARTZ, S. 80 f. BARNI, S. 178 ff.

73) *Ann.* III 25. Bonizo, *MGH Ldl* 1, 599. MEYER v. KNONAU, Jbb. 2, 174 ff.



päpstlichen Legaten von seinem durch Leute aus Cremona verstärkten Anhang Atto zum Erzbischof wählen ließ, kam es sofort zum Aufruhr. Der Bischofspalast wurde gestürmt, Atto an Armen und Haaren in den Dom gezerzt, wo er vor der ganzen Einwohnerschaft durch einen Eid für immer auf das Bistum verzichten mußte. Obwohl Hildebrand den Eid sofort für ungültig erklärte, obwohl Erlembald bis 1075 die Herrschaft in Mailand behielt und die Einwohnerschaft mit allen Mitteln für die Aufnahme Attos zu gewinnen suchte, konnte der päpstliche Kandidat nicht in die Stadt zurückkehren, sondern mußte als Privatmann auf seinen Gütern leben, bis ihn Gregor VII. nach Rom berief<sup>74</sup>). Noch weniger konnte aber die königliche Partei eine Aufnahme Gottfrieds erreichen. Für die Mailänder Stadtgemeinde bedeuteten die Jahre von 1072 bis 1075 weniger ein Schisma als eine Sedisvakanz: da eine Einigung auf einen gemeinsamen Kandidaten der Stadt nicht möglich war, blieb die Frage der Bistumsbesetzung gewissermaßen in der Schwebe<sup>75</sup>).

In diesen Jahren, in denen Hildebrand als Gregor VII. den Papstthron bestieg, wurde die Pataria unter Erlembalds Führung immer deutlicher zu einem Werkzeug der päpstlichen Politik. Gerade dies jedoch hat sie den Rückhalt in Mailand gekostet. Wie die Stadtgemeinde nicht gewillt war, einen von Erlembald eigenmächtig – *neglectis omnibus et iuramento communi*<sup>76</sup>) – erhobenen Bischof zu akzeptieren, so duldeten sie auch später seine Herrschaft nur, solange er nicht allein diktierte, was in Mailand geschah. Der Vorwurf, daß er weder auf den König, noch auf Seinesgleichen, noch auf den Willen der Mehrheit Rücksicht nehme, sondern nur noch auf Rom höre, steigerte sich von Auseinandersetzung zu Auseinandersetzung<sup>77</sup>). Indem Erlembald die päpstliche Sache hochzuhalten suchte, geriet er in den Gegensatz zur Stadtgemeinde, wurde seine anfangs anerkannte Führung zur *dominatio*, gegen die sich die *milites* erhoben. Ein Großteil der Einwohnerschaft schloß sich um Ostern 1075, d. h. wenige

74) Arn. IV 2–5, Vgl. G. BORINO, in: Studi Gregoriani 5 (1956), 402 f. R. ABBONDANZA, Attone, in: Diz. biogr. degli Italiani 4 (1962), 564 f. (Lit.).

75) Vgl. die zeitgenössische Aussage Arnulfs (III 25): *Ceterum Gotefredus et Atto diebus postea multis remanserunt privati pariter ambo, propriis tantum contenti laribus atque substantiis*. Vgl. Arn. IV 10; mit bereits veränderter Sichtweise Arn. V 5.

76) Arn. III 25. KELLER, in: HZ 211, 56 ff.

77) Arn. III 13 (*Qui cum principari appetant iure apostolico, videntur velle dominari omnium, et cuncta suae subdere ditioni* – hier noch auf die Unterstützung der Kurie für die Pataria bezogen); III 25 (*Ipse autem neglectis omnibus et iuramento communi, solum Romani illius Ildeprandi auscultabat consultum*); IV 4 (über Hildebrand: *Cumque ad libitum consuevisset multa disponere, . . . laudavit Attonem absque nutu regio, absente quoque Ambrosiano clero ac populo*); IV 5 (über Erlembald: *cum nec regiae potestati, nec suorum parium aliorumque multorum cederet ullo modo voluntati, Romana tantum fretus atque contentus fiducia*); IV 6 (*ut suorum omnium videtur dominari concivium*); IV 9 (*Et haec quidem violentia . . . offendit graviter cives, praecipue milites, prae oculis habentes quod quidam Romanus ait tyronibus: »Servi empti aere dura ferre non possunt dominorum imperia, nedum vos Quirites*); IV 10 (*Arlembaldus ut semper consortis impaciens*).

Wochen nach der römischen Fastensynode, vor den Toren der Stadt in einer neuen Schwureinigung zusammen. Nach Arnulf gelobte man sich gegenseitig: *iustitiam et sancti Ambrosii honorem ac dono regis accepturos sese pastorem*. Erlembald, der damit die Führung in der Stadt verloren hatte, stellte sich der neuen Einigung mit bewaffneter Hand entgegen: er und seine Anhänger wurden als Friedensbrecher und Feinde der Stadt umgebracht, verstümmelt oder verbannt. Ein neuer Friedensbund mit gegenseitigem Schuldbekennnis und Amnestie schien die Kämpfe der Pataria abzuschließen<sup>78)</sup>. Vom König empfing Mailand Ende 1075 den Kapellan Tedald als Bischof, der aus dem Mailänder Klerus stammte – obwohl Gottfried und Atto beide noch lebten<sup>79)</sup>.

Bekanntlich war es gerade die Erhebung Tedalds zum Erzbischof, die zur Exkommunikation Heinrichs IV. und zur Absetzungssentenz gegen Gregor VII. führte und den schwelenden Konflikt zwischen König und Papst in offenen Kampf umschlagen ließ<sup>80)</sup>. Leider wissen wir nichts über die Haltung Mailands in dem wichtigen Jahr 1076. Es scheint, daß die Sentenz der Reichsbischöfe auch bei einem so konservativen Vertreter der adligen Domgeistlichkeit wie dem Chronisten Arnulf von vornherein keine Zustimmung fand<sup>81)</sup>. Unmittelbar nach Canossa ersuchte der *populus Mediolanensium*, durch Abgesandte der Stadt, unter denen sich auch Arnulf befand, den Papst um Absolution für den Umgang mit dem genannten Erzbischof. Vergeblich versuchte Tedald, durch eine *seditio populi* einen Stimmungsumschwung in Mailand herbeizuführen. Päpstliche Legaten kamen in die lombardische Metropole; geschlossen empfing die Stadt die Lösung vom Bann<sup>82)</sup>. Aber es ist wiederum bezeichnend, daß für Tedald, der bis zu seinem Tode im Jahre 1085 im Bann blieb, kein anderer Erzbischof gewählt noch der früher gewählte Atto angenommen wurde. Tedalds Nachfolger, der 1086 von kaiserlich gesinnten Capitanen erhobene Anselm von Rhò, holte sich wiederum die Investitur von Heinrich IV., obwohl er sich später der Reformpartei zuwandte und mit Urban II. einen Ausgleich fand. Sein Nachfolger Arnulf wurde 1093

78) Arn. IV 9–10. Land. sen. III 30. MEYER v. KNONAU, Jbb. 2, 473 ff. BARNI, S. 194 ff.

79) MEYER v. KNONAU, Jbb. 2, 570 ff. SCHWARTZ, S. 82 f. BARNI, S. 198 ff.

80) HAUCK, Kirchengeschichte 3, 768 ff. C. VIOLANTE, in: Storia d'Italia I (Torino 1966), 196 ff. Zu den Ereignissen und ihrer Vorgeschichte jetzt: J. FLECKENSTEIN, Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investiturstreites. Ein Beitrag zur Problematik von Worms, Tribur und Canossa, in: Adel und Kirche (wie Anm. 11) S. 221–236. DERS., in diesem Band. W. GOEZ, Zur Erhebung und ersten Absetzung Papst Gregors VII., Röm. Quartalschrift 63 (1968), 117–144. H. ZIMMERMANN, Wurde Gregor VII. 1076 in Worms abgesetzt? MIOG 78 (1970), 121–131.

81) Arn. V 7. Der Passus ist allerdings unmittelbar unter dem Eindruck der Unterwerfung unter Gregor VII. im Jahre 1077 geschrieben, bei der der Chronist als Abgesandter seiner Vaterstadt nach Rom ging. Vgl. C. VIOLANTE, Arnolfo, in: Diz. biogr. 4, 281 f.

82) Arn. V 9. MEYER v. KNONAU, Jbb. 2, 768 f. BARNI, S. 204.

von Heinrichs Sohn Konrad investiert, während der 1097 gewählte Anselm von Buis von der Markgräfin Mathilde die Investitur empfang, die hier nur in Vertretung der Reichsgewalt gehandelt haben kann. Der erste Erzbischof, für den eine Investitur durch den König nicht bezeugt wird, ist der 1102 erhobene Vallombrosaner Grossolan, der später die Weihen Anselms von Rhò annullieren wollte, weil dieser von Heinrich IV. investiert worden war. Bezeichnenderweise trat die Mailänder Stadtgemeinde dieser Sentenz sofort entgegen und holte schließlich auch von Paschalis II. ein ablehnendes Votum ein. Grossolans Stellung in Mailand wurde im Gefolge dieser Handlung so erschüttert, daß er ein Gottesurteil wegen Simonieverdachtes über sich ergehen lassen mußte und, als dieses zu seinen Ungunsten ausfiel, von Stadt und Bistum ausgeschlossen wurde<sup>83</sup>).

Ich glaube, daß wir hier die Schilderung der Mailänder Ereignisse während des Investiturstreites abbrechen können. Die Grundlinien der Auseinandersetzung treten aus diesen Episoden klar hervor. Das Problem der Investitur hat in den inneren Kämpfen eine Rolle gespielt, aber eine eigentümliche und, wenn man auf den eigentlichen Gegenstand der Auseinandersetzung sieht, eine sekundäre. An der Frage der königlichen Investitur und des päpstlichen Primates schieden sich Stadtgemeinde und eigentliche Pataria, während sie im Kampf gegen Simonie und Nikolaitismus selbst da noch einig waren, wo auch ein Alexander II. ihren Methoden nicht mehr zustimmen konnte. Umgekehrt hat gerade die Mailänder Frage die Beziehungen zwischen Königtum und Papsttum seit dem Tode Heinrichs III. immer wieder neu belastet. Die Mailänder Stadtgemeinde stand vor der schwierigen und fast paradoxen Situation, daß ihr Kampf um die innere Ordnung ihrer Stadt und ihrer Kirche den Konflikt zwischen König und Papst, mit dem sie im Grunde nichts zu tun haben wollte, ständig schürte. Diese Auswirkung ihrer inneren Auseinandersetzungen war zweifellos nicht beabsichtigt. Die Mailänder rangen um ihre Autonomie in allen Entscheidungen, die das Stadtregiment und die innere Ordnung betrafen; hier stellten sie sich in gleicher Weise gegen Eingriffe des Königs und des Papstes. Dabei wollten die Laien theologische und kirchenrechtliche Fragen keineswegs selbst entscheiden. Mehrfach wurden gemischte Kommissionen aus Domklerus und patarenischen Geistlichen gebildet, die innerhalb einer bestimmten Frist zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen sollten, dem sich dann die ganze Stadtgemeinde anschließen würde<sup>84</sup>). Zerstritt sich die Kommis-

83) Hierüber eingehend ZERBI, »Cum mutato habitu« (wie Anm. 9), und COWDREY, The succession (wie Anm. 9). Ferner: M. L. MARZORATI, Art.: Anselmo di Bovisio, Anselmo della Pusterla, Anselmo di Rhò, in: Diz. biogr. 3 (1961), 409 f., 415 ff., 417 f. C. D. FONSECA, Arnolfo, in: Diz. biogr. 4, 284 f. BECKER, Urban II. 1, 124. Land. iun. c. 13 und ff.; dazu ROSSINI (wie Anm. 9) 436 ff.

84) Land. sen. III 22–27 (s. o. Anm. 47). Land. iun. 30. In diesem Zusammenhang ist auch die Lehre von der Stellvertretung beim Versagen eines *ordo* (Andreas c. 10) zu beachten, dazu: MICCOLI, Chiesa Gregoriana, S. 123 ff.

sion, kam ein gemeinsames Ergebnis innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, dann fiel die Entscheidung an die Volksversammlung zurück. Ähnlich wie dem König die Investitur bei der Erhebung des Bischofs gestand man hier dem Papst ein Recht der Zustimmung oder des Einspruchs zu<sup>85)</sup>, nicht aber eine eigenmächtige Entscheidung über die Köpfe der Mailänder hinweg.

Im Ringen der Stadtgemeinde um ihre Autonomie, in dem erfolgreichen Bemühen, auch Erzbischof und Domklerus den Entscheidungen der Stadtgemeinde, der von ihr beschlossenen Ordnung zu unterwerfen, setzten sich die Kämpfe der 30er und 40er Jahre fort. Ich glaube, daß Landulf der Ältere und Bonizo durchaus richtig gesehen haben: es waren Teile des Adels, die der Pataria auch dann noch Widerstand leisteten, wenn diese den Großteil der Stadtgemeinde für sich gewonnen hatte, die Wido, Gottfried oder Tedald auch dann noch unterstützten, wenn die Stadtgemeinde sie und ihren Anhang mit dem städtischen Aufgebot bekriegte. Und wie damals war es der von Adligen geführte *populus*, der den Adel zur Unterwerfung unter die Beschlüsse der Stadtgemeinde zwang. Die Mailänder Capitane, die ihre alte Machtstellung bedroht sahen, haben 1075 der Alleinherrschaft Erlembalds ein Ende gesetzt, die sich auf einen starken Anhang in den nichtadligen Schichten stützte; die Mailänder Capitane stellten die königstreuen Bischöfe in Piacenza, Cremona, Bergamo oder Como, die von Männern wie dem nichtadligen Bonizo bekämpft wurden. Bei der Wahl des Erzbischofs standen sich 1097 wiederum die *nobilis multitudo Mediolanensium* und die der päpstlichen Partei hörige *corona vulgi* gegenüber. Es wäre aber falsch, jenen Kern der Pataria, der sich ganz in den Dienst der päpstlichen Politik stellte, in dieses Schema einzubeziehen. Man hat mit Recht betont, daß sich die geistigen und politischen Führer der Pataria im wesentlichen aus dem Adel rekrutierten, daß königstreue Erzbischöfe und Patarener in gleicher Weise die niederen Volksschichten mobilisierten, um Entscheidungen zu ihren Gunsten herbeizuführen, daß bei fast allen Auseinandersetzungen auf beiden Seiten Angehörige aller Stände erwähnt werden, daß selbst die Familien oft gespalten waren<sup>86)</sup>. Es standen sich nicht Erzbischof, Klerus und Adel auf der einen, Patarener und Volk auf der anderen Seite gegenüber, sondern die elitäre Gruppe der Pataria und die Anhänger des Erzbischofs und des Königs, die alle der Oberschicht angehörten, rangen um die Unterstützung der Stadtgemeinde, die ihren Willen in den Volksversammlungen artikulierte. Daß die Patarener in ihrem ersten und eigentlichen Anliegen, dem Kampf gegen Nikolaitismus und Simonie, die volle Unterstützung der Stadtgemeinde erhielten, scheint ihnen zunächst eine Nähe zur kommunalen Bewegung zu sichern. Aber durch ihre Verbindung mit dem Reformpapsttum und dessen kirchenpolitischen Zielen wurde der Kern der Pataria zugleich

85) Vgl. die Äußerungen Arnulfs (wie Anm. 77), Land. iun. 31, 52, 59. GIULINI VII<sup>2</sup>, 73 f. = ZERBI, in: ASL 90 (1963), 519.

86) VIOLANTE, I laici, S. 615 ff.

zum Gegner der werdenden Stadtkommune, die über ihre Angelegenheiten, auch die kirchlichen, selbst beschließen und sich nicht den Entscheidungen einer fernen Autorität beugen wollte.

Der Gedanke der Selbstregierung war während des Valvassorenaufstandes erstmals klar formuliert worden, und beim Friedensschluß von 1044/45 hat man wohl in einem ersten Ansatz versucht, daraus praktische Konsequenzen zu ziehen. Agitation und Kampf der Pataria setzen Veränderungen der Verfassungs- und Sozialstruktur bereits voraus. Doch erst die Auseinandersetzungen zur Zeit der Pataria haben das, was vorher angelegt war, in einem Ausmaß aktiviert, daß man sagen kann: in diesen Auseinandersetzungen wird die Stadtgemeinde erstmals eine politische Kraft, wird die Kommune in einer ersten, noch rudimentären Form Wirklichkeit.

Die geistlichen Führer der Pataria hatten Zielsetzungen religiösen Ursprungs, die sich nicht unmittelbar auf soziale oder politische Motive zurückführen lassen und die in einem ihrer Aspekte – der Stärkung der geistlichen Hierarchie und ihres Führungsanspruchs – der Entwicklung sogar widersprachen, die sich im 11. Jahrhundert in den oberitalienischen Städten vollzog. Indem die Patarener versuchten, ihre strenge Auffassung vom geistlichen Amt mit Hilfe der Stadtgemeinde zur Norm für den gesamten Klerus zu erheben, belebten sie den Kampf gegen die bischöfliche Stadtherrschaft und die weltliche Machtstellung des städtischen Klerus, der in den vorausgegangenen Jahrzehnten auf dem Hintergrund sozialer und politischer Umschichtungen begonnen hatte. So schlug der religiöse Aufruf durch die Aktivierung der Laien vielfach um in einen Kampf um politische Macht, in dem gerade die Herrschafts- und Machtstellung der Kirchen getroffen wurde. Das Gewicht der Laien in kirchlichen Fragen, das Eingreifen der Stadtgemeinde in die kirchliche Organisation der Stadt, die Einbeziehung von Bischof und Klerus in die neue Ordnung der städtischen Gemeinschaft – diese Vermischung von weltlicher und kirchlicher Sphäre im Zeitalter des Investiturstreits kann uns als merkwürdig und fast anachronistisch erscheinen. Für die italienische Stadt gehört aber das Vordringen der weltlichen Ordnungen, in die die kirchlichen einbezogen werden, zu den zukunftsträchtigsten Erscheinungen, die im Investiturstreit aufgetaucht sind. In diesem Punkt ist die Pataria für das Werden der Stadtkommune von entscheidender Bedeutung.

Wenn hier das Thema »Investiturstreit und Reichsverfassung« zur Diskussion steht, so wird vorausgesetzt, daß die Auseinandersetzung, die wir Investiturstreit nennen, tiefe Wirkungen auf die Verfassung des Reiches hatte. Auch in Italien werden mit dem Investiturstreit tiefgreifende Veränderungen sichtbar. Um oder kurz nach 1100 war in den wichtigsten Städten die Stadtkommune ausgeformt, ein politisches Gebilde, das in den vorausgehenden Jahrhunderten keine Entsprechung hat und dessen Einordnung in die Reichsverfassung im Grunde nicht gelungen ist. Die inneren Krisen, die die Entstehung der Stadtkommune in Oberitalien begleiten, haben direkt

zunächst nichts mit den religiösen Auseinandersetzungen des 11. Jahrhunderts zu tun, sondern sind ursprünglich sozialer und politischer Natur und haben sich erst später und nur teilweise mit den Gegensätzen des Investiturstreits verbunden. Dennoch scheint hinter den religiös-kirchlichen und politisch-sozialen Kämpfen eine gemeinsame, neue Triebkraft zu stehen. Die Krise überkommener Ordnungsstrukturen, die im »Investiturstreit« allenthalben aufbrach, ist gebunden an ein verändertes Verhältnis des Menschen zu sich selbst, zu seiner irdischen Umwelt und zu Gott, zur menschlichen Gesellschaft und ihren geistigen Traditionen<sup>87)</sup>. Sieht man hinter den Auseinandersetzungen, die Mailand im 11. Jahrhundert erschütterten, das Streben nach tieferer sittlicher und religiöser Fundierung und Durchdringung des eigenen Lebenskreises, der vorhandenen Ordnungen überhaupt – ein Streben, das letztlich in einer vertieften Auffassung von der menschlichen Persönlichkeit gründet –, dann können die Forderungen nach der *libertas ecclesiae* und nach kommunaler Selbstbestimmung und Freiheit vielleicht doch als Ausdruck eines Prozesses gewertet werden, auch wenn sie in den oberitalienischen Städten vielfach hart aufeinandergestoßen sind.

87) Als Gesamtphänomen hat sich diese Entwicklung, die im Bereich von Theologie und Jurisprudenz, Literatur und Kunst deutlich zu erkennen ist, dem Zugriff der Geschichtswissenschaft noch weitgehend entzogen, obwohl sie an vielen Stellen angesprochen wurde. Vgl. die Bemerkung von H. FUHRMANN in der Schlußdiskussion der dritten Tagung (Konstanzer Arbeitskreis f. mittelalt. Gesch., Protokoll Nr. 156, 131). Eine Parallelität der sozialgeschichtlichen Entwicklung und dieser Bewußtseinsveränderung wird zwar gesehen, ein ursächlicher Zusammenhang konnte jedoch bisher nicht aufgezeigt werden. Zusammenfassend: G. TELLENBACH, in: Saeculum Weltgeschichte 4 (1968), 352–401, mit Lit. 665 ff. J. LE GOFF, in: Fischer Weltgeschichte 11 (1965), 146–186, mit Lit. 316 ff. Vgl. z. B.: E. AUERBACH, Literatursprache und Publikum in der lateinischen Spätantike und im Mittelalter (1958). A. BORST, Abälard und Bernhard, HZ 186 (1958), 497–526. P. CLASSEN, Die hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jh., AKG 48 (1966), 155–180. C. ERDMANN, Die Anfänge staatlicher Propaganda im Investiturstreit, HZ 154 (1936), 491–512. H. GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter <sup>2</sup>(Darmstadt 1961), mit Anhang: Neue Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegungen im Mittelalter. H. KELLER, »Adelsheiliger« und Pauper Christi in Ekkeberts Vita sancti Haimeradi, in: Adel und Kirche (wie Anm. 11) S. 307–324. G. MISCH, Geschichte der Autobiographie, bes. die Einleitungskapitel zu Bd. 3/I+II (Frankfurt/M. 1959/62). F.-J. SCHMALE, Das Bürgertum in der Literatur des 12. Jhs., in: Probleme des 12. Jahrhunderts, Vorträge u. Forschungen 12 (1968), 409–424. K. SCHMID, Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft im früheren Mittelalter, Frühmittelalterliche Studien 1 (1967), 225–249. G. TELLENBACH, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (1936).